



**Diese Woche
Grossauflage!**

AMTSBLATT

DES KANTONS OBWALDEN

Donnerstag, 28. April 2005

Nr. 17

Amtliches Publikationsorgan. Erscheint jeden Donnerstag
Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

AUS DEM INHALT

Regierungsrat und Staatskanzlei

Landeswallfahrt nach Einsiedeln	514
Schliessung der Büros	515

Gesetzessammlung

Referendumsvorlage. Kantonsratsgesetz	516
Geschäftsordnung des Kantonsrats	538
Referendumsvorlage. Allgemeines Gebührengesetz	553
Verordnung zum Allgemeinen Gebührengesetz	564
Referendumsvorlage. Personalverordnung. Nachtrag	567
Referendumsvorlage. KRB Ausbau und Sanierung des Berufs- und Weiterbildungszentrums (BWZ) Sarnen	568

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats	569
-------------------------------------	-----

Departemente

Stellenausschreibung

Gemeinden

Verschiedene

Eigentumsübertragungen	594
Handelsregister	600

513

REGIERUNGSRAT UND STAATSKANZLEI

Landeswallfahrt nach Einsiedeln

Dienstag, 10. Mai 2005

Die Obwaldner Landeswallfahrt nach Einsiedeln findet gemäss Absprache mit der Wallfahrtsleitung des Klosters Einsiedeln sowie dem Dekanat des Kantons Obwalden am *Dienstag, 10. Mai 2005*, statt.

Programm in Einsiedeln

- 08.45 Uhr Ankunft der Cars
- 09.20 Uhr Besammlung der *Erstkommunikanten* mit Pfarreibegleitung vor dem Hauptportal und gemeinsamer Einzug zu den reservierten Plätzen vorne in der Kirche.
(Kinder dürfen auch bei den Eltern den Gottesdienst besuchen, aber bitte die reservierten Plätze freihalten!)
- 09.30 Uhr Einzug der Regierung und der Priester in die Klosterkirche. Pilgermesse mit Predigt von Pfarrer Willi Gasser, Giswil. Messgestaltung durch Erstkommunikanten von Giswil. mit Cécile Peterhans, Katechetin.
- 13.45 Uhr Besammlung der *Erstkommunikanten* beim Marienbrunnen und besonderes Programm gemäss Pfarreibegleitung.
Die Erstkommunikanten erwarten die Eltern wieder um 15.00–15.30 Uhr beim Marienbrunnen.
- 14.00 Uhr Pilgerandacht mit Festpredigt von Pater Remigius Lacher, OSB, und Segen für die Landeswallfahrtpilger.
- 16.00 Uhr Abschiedsgebet bei der Gnadenkapelle; Segnung der Wallfahrtsandenken.
Verabschiedung der Erstkommunikanten und der Pilger vor der Gnadenkapelle durch Landammann Elisabeth Gander-Hofer.
- Anschliessend Rückfahrt der Cars.

Hin- und Rückfahrt

Bahnbenützern stehen die fahrplanmässigen Züge zur Verfügung. Für die Wallfahrt wird gemeindeweise ein *Carangebot* bereitgestellt:

Anmeldungen (die unbedingt erforderlich sind) sind bis *Freitag, 6. Mai 2005, an das Pfarramt der Wohngemeinde zu richten*. Die Koordination erfolgt über die nachstehenden Carunternehmen, welche direkt Nachmeldungen bis spätestens Montag, 9. Mai 2005, 12.00 Uhr, entgegennehmen.

DillierBus AG, Sarnen Telefon 041 662 82 82
Koch AG, Giswil Telefon 041 675 11 79

Car-Abfahrtsorte und -zeiten

Lungern-Obsee	06.20	Melchtal/Post	06.30
Lungern/Kirche	06.25	St. Niklausen/Post	06.45
Kaiserstuhl/Hotel	06.35	Kerns/Post	06.55
Grossteil/Kreuzstrasse	06.40		
Giswil/Bahnhof	06.45		
Wilten/Forst-Post	06.50	Kägiswil/Kreuzstrasse	07.00
Sarnen/Marktplatz	07.00	Kägiswil/Adler	07.00
		Schoried/Kapelle	07.05
Flüeli/Post	06.40	Alpnach Dorf/Kirche	07.10
Sachseln/Kirche	06.50	Alpnachstad/Bahnhof	07.15
Stalden/Post	06.45	Engelberg/ Gemeindeparkplatz	06.45
Ramersberg/ Verzweigung	06.55	Grafenort/ Restaurant Parkplatz	07.00

Fahrkosten Car ab allen Abfahrtsorten im Sarneraatal

– Erwachsene Fr. 31.–
– Kinder Fr. 20.–

Für die Teilnehmenden aus Engelberg organisiert das Pfarramt Engelberg die Pilgerfahrt gemäss besonderer Ausschreibung der Pfarrei.

Sarnen, 1. April 2005

**Pilgerleitung und
Staatskanzlei Obwalden**

**Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen.
Schliessung der Büros**

Kantonale Verwaltung

Die Büros der Kantonalen Verwaltung bleiben am Freitag, 6. Mai 2005 geschlossen.

Gemeindeverwaltungen

Die Büros der Gemeindeverwaltungen Sarnen, Kerns, Sachseln, Giswil und Lungern bleiben am Freitag, 6. Mai 2005 geschlossen.

Die Büros der Gemeindeverwaltungen Alpnach und Engelberg bleiben am Freitag, 6. Mai 2005 offen.

Sarnen, 28. April 2005

Staatskanzlei

Referendumsvorlage

Gesetz über den Kantonsrat (Kantonsratsgesetz)

vom 21. April 2005

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 60 und 67 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Konstituierung

Art. 1 *Amtsantritt*

¹ Der Kantonsrat tritt nach der Gesamterneuerung in der Regel in der letzten Juniwoche zur konstituierenden Sitzung der Amtsdauer zusammen.

² Vor der Sitzung findet in der Regel in der Dorfkapelle Sarnen ein Gottesdienst statt, an dem die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats teilnehmen.

³ Das Amtsjahr des Kantonsrats beginnt mit seiner Neukonstituierung. Der abtretende Kantonsrat und seine Organe bleiben bis zur erfolgten Neukonstituierung im Amt.

Art. 2 *Einberufung und Vorsitz*

¹ Die konstituierende Sitzung zu Beginn der Amtsdauer wird vom Regierungsrat einberufen.

² Das ratsälteste anwesende Mitglied eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Vereidigung der neuen Ratspräsidentin oder des neuen Ratspräsidenten.

¹ GDB 101

³ Es bestimmt zwei provisorische Stimmzähler oder Stimmzählerinnen. Sie bilden zusammen mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär bis zur vollständigen Konstituierung der Ratsleitung das Wahlbüro.

Art. 3 *Wahlerwahrung*

¹ Sind Wahlbeschwerden eingegangen, so werden diese vom Regierungsrat gestützt auf die Abstimmungsgesetzgebung behandelt und die Gültigkeit der Wahl wird dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht.

² Der Rat erwahrt gestützt auf den Bericht des Regierungsrats das Ergebnis der Gesamterneuerungswahlen. Liegen Wahlbeschwerden vor, so wird der Bericht des Regierungsrats über deren Erledigung von der abtretenden Rechtspflegekommission vorberaten.

³ Wer von einer Wahlbeschwerde betroffen ist, tritt bis zur Erwahrung in den Ausstand.

Art. 4 *Vereidigung*

¹ Jedes Mitglied des Kantonsrats und des Regierungsrats legt vor seinem Amtsantritt den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Kantonsrat ab.

² Die Eides- oder Gelübdeformel lautet: "Ich schwöre oder ich gelobe, die Verfassung und Gesetze des Kantons getreu zu befolgen, des Landes Ehre und Wohlfahrt nach Kräften zu fördern und Schaden abzuwenden sowie die mir übertragenen Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen."

³ Die Mitglieder, die den Eid leisten, sprechen stehend und mit erhobenen Schwurfingern: "Ich schwöre es". Die Mitglieder, die das Gelübde ablegen, sprechen stehend: "Ich gelobe es".

⁴ Wer sich weigert, den Eid oder das Gelübde abzulegen, verzichtet auf das Amt.

B. Ratsmitglieder

Art. 5 *Rechte*

Jedes Ratsmitglied kann:

- a. sich zu jedem traktandierten Geschäft zu Wort melden;
- b. zu jedem traktandierten Geschäft und zum Verfahren Anträge stellen;
- c. parlamentarische Vorstösse einbringen;
- d. die im Rahmen dieses Gesetzes eingeräumten Informationsrechte wahrnehmen;
- e. zur Abwehr von Angriffen gegen sich eine kurze persönliche Erklärung abgeben.

Art. 6 *Immunität*

¹ Die Mitglieder des Kantonsrats, des Regierungsrats und der Gerichte können für ihre im Kantonsrat und seinen Organen gemachten Äusserungen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Sie sind dafür einzig dem Kantonsrat verantwortlich.

² Der Kantonsrat kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Immunität aufheben, wenn sie offensichtlich missbraucht wird.

Art. 7 *Mitwirkung*

Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitwirkung in den Ratsorganen verpflichtet.

Art. 8 *Ausstand*

¹ Die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats haben bei Wahlen und Sachgeschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu treten, insbesondere:

- a. wenn sie selber oder eine ihnen gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. a und b des Gerichtsorganisationsgesetzes² nahestehende Person in die Wahl kommen;
- b. wenn ein Geschäft einer natürlichen oder juristischen Person zur Beratung steht, an dem sie in Beratungsfunktion bzw. in deren Leitung oder Diensten sie mitgewirkt haben;
- c. wenn sie aus einem Geschäft einen unmittelbaren und persönlichen Nutzen ziehen oder Nachteil erleiden können.

² Bei der Behandlung allgemein verbindlicher Erlasse und Beschlüsse, die eine Personenmehrheit betreffen, besteht keine Ausstandspflicht.

Art. 9 *Entschädigung*

Die Entschädigung der Ratsmitglieder richtet sich nach dem Behörden-gesetz³.

² GDB 134.1

³ GDB 130.4

C. Fraktionen

Art. 10 *Stellung*

¹ Mindestens fünf Ratsmitglieder können eine Fraktion bilden. Ein Ratsmitglied kann nicht mehr als einer Fraktion angehören.

² Die Fraktion meldet ihre Konstituierung dem Ratspräsidium und der Staatskanzlei.

³ Die Fraktionen fördern eine rationelle Geschäftserledigung. Sie bereiten die Wahlen vor und haben das Recht, parlamentarische Vorstösse, Anträge und Wahlvorschläge einzureichen.

Art. 11 *Berücksichtigung und Unterstützung*

¹ Die Fraktionen sind bei Wahlen angemessen zu berücksichtigen.

² Jede Fraktion erhält jährlich einen Grundbeitrag von Fr. 3 000.– sowie einen Zusatzbeitrag je Mitglied von Fr. 200.–. Ratsmitglieder, welche keiner Fraktion angehören, erhalten einen persönlichen Beitrag von Fr. 300.–.

³ Die Fraktionssekretariate erhalten die Verhandlungsgrundlagen des Kantonsrats und können für schriftliche Zustellungen die Dienste des Ratssekretariats beanspruchen.

D. Öffentlichkeit

Art. 12 *Sitzungen des Kantonsrats*

¹ Die Sitzungen des Kantonsrats sind öffentlich. Die allgemeinen Verhandlungsunterlagen werden im Internet veröffentlicht und können von Dritten gegen Gebühr schriftlich bezogen werden.

² Der Kantonsrat kann zur Wahrung wichtiger staatlicher Interessen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmentenden die Öffentlichkeit bei der Behandlung eines Ratsgeschäftes ausschliessen.

³ Die Behandlung von Begnadigungsgesuchen erfolgt stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

⁴ Die Beratung über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt.

Art. 13 *Medien*

¹ Die Ratsorgane unterstützen die Medien in ihrer Berichterstattung über den Kantonsrat.

² Die Medien erhalten die Verhandlungsunterlagen, soweit deren Inhalt die Bekanntgabe nicht ausschliesst.

Art. 14 *Sitzungen der Ratsorgane*

¹ Die Ratsleitung und die Kommissionen verhandeln nicht öffentlich.

² Die Kommission bestimmt, auf welche Art und durch wen die Medien über die Beratungsergebnisse von allgemeinem Interesse informiert werden.

E. Sitzungen

Art. 15 *Einberufung*

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident beruft die Sitzungen in den Fällen von Art. 68 der Kantonsverfassung⁴ oder auf Beschluss der Ratsleitung ein.

² Die ordentlichen Sitzungsdaten werden von der Ratsleitung für das Amtsjahr im Voraus festgelegt, ausserordentliche Sitzungsdaten in der Regel mindestens vier Wochen vorher, und im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 16 *Beschlussfähigkeit*

Der Kantonsrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 17 *Abstimmungen*

Für einen gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich, sofern nicht die Gesetzgebung oder in Verfahrensfragen die Geschäftsordnung eine andere Mehrheit vorsehen.

Art. 18 *Vertagungen*

Der Kantonsrat kann jederzeit beschliessen, die Verhandlungen zu vertagen oder die Sitzung abubrechen.

⁴ GDB 101

II. Organisation

A. Ratsorgane

Art. 19 *Organe*

¹ Die Organe des Kantonsrats sind:

- a. die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident,
- b. die Ratsleitung,
- c. die Kommissionen.

² Soweit sich die Zuständigkeit und Aufgaben der Ratsorgane nicht aus der Kantonsverfassung oder der Gesetzgebung ergeben, regelt sie der Kantonsrat in der Geschäftsordnung.

Art. 20 *Ratspräsidentin oder Ratspräsident*

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident:

- a. leitet die Ratsverhandlungen;
- b. nimmt die Vereidigung der Mitglieder des Kantonsrats, des Regierungsrats und der Gerichte vor;
- c. vertritt den Kantonsrat nach aussen;
- d. wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung;
- e. sorgt für Ordnung und Disziplin im Ratssaal;
- f. steht der Ratsleitung vor und unterzeichnet zusammen mit dem Ratssekretär im Namen des Kantonsrats;
- g. besorgt den allgemeinen Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat und dem Obergericht.

² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident übernimmt die präsidialen Aufgaben, wenn die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident verhindert ist.

³ Ist auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, so amtiert das nächstfolgende anwesende Mitglied der Ratsleitung als Vorsitzende oder Vorsitzender.

Art. 21 *Ratsleitung* *a. Zusammensetzung und Wahl*

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die oder der erste bis dritte Stimmzählerin oder Stimmzähler bilden die Ratsleitung.

² Die Ratsleitung wird für ein Amtsjahr gewählt. Ihre Mitglieder sind in gleicher Funktion für das nächste Amtsjahr nicht wiederwählbar.

Art. 22 *b. Aufgaben*

¹ Die Ratsleitung nimmt die Leitungsfunktionen wahr. Sie:

- a. legt die proportionale Vertretung der Fraktionen in den Kommissionen und Zuteilung der Kommissionspräsidien an die Fraktionen fest;
- b. wählt auf Vorschlag der Fraktionen die Mitglieder und Präsidien der Kommissionen, soweit sie nicht vom Kantonsrat gewählt werden;
- c. koordiniert die Arbeit der Kommissionen, weist ihnen die Geschäfte zu und bestimmt den Einsatz und den Auftrag nichtständiger Kommissionen;
- d. kann den ständigen Kommissionen ergänzende Aufträge erteilen;
- e. nimmt die längerfristige Sitzungsplanung vor;
- f. legt nach Rücksprache mit dem Regierungsrat die Geschäftsliste fest;
- g. weist parlamentarische Vorstösse zurück, die in unzutreffender Form eingereicht worden sind;
- h. veranschlagt und verfügt über den allgemeinen Kredit des Kantonsrats;
- i. genehmigt das Kantonsratsprotokoll;
- k. kann Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitglieder des Kantonsrats durchführen;
- l. bereitet und berät das Kantonsratsgesetz sowie die Geschäftsordnung des Kantonsrats vor;
- m. erledigt weitere Geschäfte, die ihr vom Rat übertragen werden oder für die kein anderes Ratsorgan ausdrücklich zuständig ist.

Art. 23 *c. weitere Mitwirkende*

¹ An den Sitzungen der Ratsleitung nehmen mit beratender Stimme teil:

- a. der Landammann,
- b. die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen,
- c. die Landschreiberin oder der Landschreiber.

² Sie fördern die Zusammenarbeit und gegenseitige Information zwischen Ratsleitung, Kommissionen, Fraktionen und Regierungsrat.

³ Die Ratsleitung kann ihre Entscheide unter Ausstand der Fraktionspräsidien treffen.

Art. 24 *d. Stimmzählerinnen und Stimmzähler*

¹ Die erste und zweite Stimmzählerin oder der erste und zweite Stimmzähler führen die Anwesenheitskontrolle und ermitteln die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

² Bei Verhinderung eines der beiden Stimmzählenden amtiert die dritte Stimmzählerin oder der dritte Stimmzähler. Im Bedarfsfall hat die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident Ersatzstimmzählerinnen oder Ersatzstimmzähler zu bezeichnen.

³ Die beiden Stimmzählenden bilden zusammen mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär das Wahlbüro.

B. Kommissionen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 25 *Wahl*

¹ Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer folgende ständigen Kommissionen und ihre Präsidien:

- a. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission mit elf Mitgliedern,
- b. die Rechtspflegekommission mit neun Mitgliedern,
- c. die Kommission für strategische Planung und Aussenbeziehungen mit neun Mitgliedern,
- d. die Redaktionskommission mit drei Mitgliedern.

² Die Ratsleitung bestellt die nichtständigen Kommissionen entweder als Fachkommissionen auf Zeit oder mit einmaligem Auftrag.

³ Die Ratsleitung bestimmt die Vertretung in interkantonalen parlamentarischen Gremien, sofern diese Aufgabe in bestimmten Bereichen nicht einer besonderen Kommission übertragen ist.

Art. 26 *Vermeiden von Befangenheit*

Die Fraktionen und die Ratsleitung achten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Kommissionen darauf, dass die Kommissionstätigkeit nicht durch Befangenheit von Mitgliedern beeinträchtigt wird.

Art. 27 *Allgemeine Aufgaben*

¹ Die Kommissionen beraten die ihnen zugewiesenen Ratsgeschäfte vor, nehmen die ihnen im besonderen übertragenen Aufgaben wahr, treffen die notwendigen Abklärungen und erstatten dem Kantonsrat Bericht und stellen Antrag.

² Die Kommissionen können Motionen und Postulate einreichen.

³ Die Kommissionen können Ausschüsse einsetzen, welche für sie Abklärungen vornehmen oder Ratsgeschäfte vorbereiten. Aufgaben und Zuständigkeit der Ausschüsse regeln die Kommissionen im Einzelfall oder in einem Reglement.

Art. 28 *Vertraulichkeit*

¹ Die Kommissionsberatungen dienen der freien Meinungsbildung.

² Nicht bekannt gegeben werden dürfen:

- a. dem Amtsgeheimnis unterstehende Gegenstände der Kommissionsberatungen;
- b. die Urheber einzelner Meinungsäusserungen.

³ Die Kommissionsmitglieder dürfen sich unter Wahrung des Amtsgeheimnisses in den Fraktionen und im Kantonsrat über die Kommissionsverhandlungen äussern. Die Orientierung des Regierungsrats durch seine Mitglieder bleibt vorbehalten.

2. Ständige Kommissionen

Art. 29 *Aufsichtskommissionen* a. *Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission*

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen:

- a. übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Regierungsrats und der Staatsverwaltung sowie anderer Träger kantonaler öffentlicher Aufgaben nach den Kriterien der Rechtmässigkeit sowie der Ziel- und Wirkungsorientierung aus;
- b. übt die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt nach den Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie Leistungs-, Kosten- und Erlösorientierung aus;
- c. wählt die Mitglieder interparlamentarischer Geschäftsprüfungskommissionen, in denen dem Kanton auf Grund interkantonalen Vereinbarungen Sitze zustehen, und regelt deren periodische Berichterstattung;
- d. berät die Rechenschaftsberichte des Regierungsrats und der Staatsverwaltung sowie anderer Träger kantonaler öffentlicher Aufgaben vor, soweit keine besonderen Kommissionen eingesetzt sind;
- e. berät den rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplan, den Voranschlag und die Nachtragskredite vor;
- f. überwacht die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung der Staatsverwaltung;

- g. berät Erlasse, die Finanzhaushalt, Personal, Besoldungen und Organisation betreffen, vor;
- h. kann der Finanzkontrolle Aufträge erteilen.

² Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission kann zu allen Ratsgeschäften, welche erhebliche Auswirkungen auf die Steuerung von Finanzen und Leistungen haben, zuhänden vorberatender Kommissionen oder des Kantonsrats Stellung nehmen.

Art. 30 *b. Rechtspflegekommission*

Die Rechtspflegekommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen:

- a. übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege (Gerichtsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden, Betreibungs- und Konkursamt), eingeschlossen Voranschlag und Rechnung, aus;
- b. bereitet die Wahlen im Bereich der Rechtspflege (ohne Betreibungs- und Konkursamt) vor;
- c. berät die Erlasse der Gerichtsorganisation und der Rechtspflege vor;
- d. berät vor oder entscheidet über Begnadigungsgesuche;
- e. berät vor oder beantwortet Petitionen;
- f. berät Einbürgerungsgesuche vor;
- g. berät Erläuterungen (authentische Interpretationen) der Kantonsverfassung und Gesetzgebung vor;
- h. stellt Antrag für die Wahlerhaltung bei Vorliegen von Wahlbeschwerden;
- i. behandelt Beschwerden, soweit der Kantonsrat in der Gesetzgebung als Beschwerdeinstanz bezeichnet wird, sowie Aufsichtsbeschwerden gegen den Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht oder deren Mitglieder;
- k. beantragt Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche gegen Mitglieder des Kantonsrats, des Regierungsrats und der Gerichte gemäss Haftungs-gesetz.

Art. 31 *c. Vorgehen bei Mängeln in der Geschäftsführung*

¹ Stellt eine Aufsichtskommission im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhebliche Mängel fest oder richtet sie Empfehlungen an die verantwortliche Behörde, so bietet sie vor Abschluss ihrer Beratungen dem Regierungsrat bzw. dem Obergericht Gelegenheit zur Stellungnahme.

² Die verantwortliche Behörde informiert die Aufsichtskommission über die Behebung der Mängel und die Umsetzung der Empfehlungen.

Art. 32 *Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen*

¹ Die Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen:

- a. berät Geschäfte der Strategie- und langfristigen Planung, sofern diese nicht einer besonderen Kommission zugewiesen werden, namentlich:
 1. die Strategie- und Amtsdauerplanung des Regierungsrats (Regierungsprogramm),
 2. weitere auf längere Frist angelegte Planungs- und Evaluationsberichte des Regierungsrats;
- b. berät Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen, sofern diese nicht einer besonderen Kommission zugewiesen werden, insbesondere:
 1. interkantonale und internationale Verträge,
 2. Berichte zu Angelegenheiten der Aussenbeziehungen,
 3. Gegenstände, welche die Mitwirkungsrechte der Kantone an der Willensbildung des Bundes betreffen (Standesinitiative, Kantonsreferendum),
 4. Ausgabenbeschlüsse auf Grund interkantonalen und internationalen Verträge.

² Der Regierungsrat hört nach Möglichkeit die Kommission bereits im Vorverfahren zu wichtigen Vorhaben im Bereich interkantonalen oder internationalen Verträge an.

³ Die Kommission vertritt den Kantonsrat in interparlamentarischen Kommissionen, welche beauftragt sind zu Verhandlungen über interkantonale oder internationale Verträge Stellung zu nehmen.

Art. 33 *Redaktionskommission*

Die Redaktionskommission prüft auf Sprache, Gesetzestechnik und formale Übereinstimmung mit der übrigen Gesetzgebung:

- a. Verfassungs- und Gesetzesvorlagen,
- b. Verordnungen des Kantonsrats,
- c. weitere Vorlagen, welche ihr der Kantonsrat zuweist.

3. Nichtständige Kommissionen

Art. 34 *Fachkommissionen*

¹ Die Fachkommissionen beraten inhaltlich und/oder zeitlich zusammenhängende Sachgeschäfte und Folgegeschäfte eines bestimmten Fachbereichs während der Amts- oder Projektdauer.

² Die Ratsleitung umschreibt mit der Bestellung den besonderen Auftrag und die erweiterten Informationsrechte der Fachkommissionen, soweit sich diese nicht aus den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes oder der Geschäftsordnung ergeben.

4. Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 35 *Einsetzung*

¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite im Kantonsrat oder im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht des Kantonsrats besonderer Klärung durch den Kantonsrat, so kann zur Ermittlung der Sachverhalte, zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und zur politischen Bewertung der Vorgänge eine Untersuchungskommission eingesetzt werden.

² Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Regierungsrats bzw. des Obergerichts durch einen Kantonsratsbeschluss, der den Auftrag an die Untersuchungskommission festlegt, die Mitglieder sowie das Kommissionspräsidium bezeichnet und das Sekretariat bestimmt.

³ Die Einsetzung einer Untersuchungskommission hindert die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren nicht.

Art. 36 *Verfahren*

¹ Die Untersuchungskommission bestimmt die für ihre Ermittlung erforderlichen verfahrensmässigen und personellen Vorkehren.

² Für die Ermittlung des Sachverhalts und die Beweiserhebung gelten sachgemäss die Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren⁵. Anwendbar ist ebenfalls Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs⁶. Die Untersuchungskommission kann insbesondere:

- a. Zeuginnen oder Zeugen einvernehmen und von ihnen Akten edieren;
- b. Auskunftspersonen befragen;
- c. von Amtsstellen, Behördenmitgliedern, Personen aus der Staatsverwaltung und Privatpersonen mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen;
- d. Sachverständige beiziehen;
- e. die Herausgabe sämtlicher Akten des Regierungsrats, der kantonalen Verwaltung und der Finanzkontrolle sowie der Gerichtsverwaltung verlangen;
- f. Augenscheine vornehmen.

³ Richtet sich eine Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, so darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.

⁵ GDB 134.14

⁶ SR 311.0

Art. 37 *Besondere Auskunftspflichten*

Mitglieder des Kantonsrats, des Regierungsrats und der Gerichte sowie Personen aus der Staats- oder Gerichtsverwaltung oder andere Träger kantonalen öffentlicher Aufgaben sind verpflichtet, der Untersuchungskommission über Wahrnehmungen, die sie Kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Dienstes oder öffentlichen Auftrags gemacht haben und die ihre dienstliche Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.

Art. 38 *Betroffene*

¹ Mitglieder des Kantonsrats, des Regierungsrats, der Gerichte, Personen aus der Staats- und Gerichtsverwaltung sowie Dritte, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, den Befragungen von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen sowie in die herausgegebenen Akten, Gutachten, Berichte und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen.

² Die Untersuchungskommission kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht insoweit verweigern, als es im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist. Auf die betreffenden Beweismittel kann allerdings nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit geboten worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

³ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Kantonsrat ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich dazu vor der Untersuchungskommission zu äussern.

Art. 39 *Stellung des Regierungsrats bzw. Obergerichts*

¹ Die Untersuchungskommission kann dem Regierungsrat bzw. dem Obergericht durch Beschluss die gleichen Rechte wie den Betroffenen gemäss Art. 38 Abs. 1 dieses Gesetzes einräumen. Der Regierungsrat bzw. das Obergericht kann sich vertreten lassen.

² Sie haben das Recht, sich vor der Untersuchungskommission und in einem Bericht zuhanden des Kantonsrats zu den Schlussergebnissen der Untersuchung zu äussern.

Art. 40 *Auflösung*

Die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der Untersuchungskommission erfolgen durch einen Kantonsratsbeschluss.

III. Informationsrechte und Amtsgeheimnis

A. Informationsrechte

Art. 41 *Grundsatz*

Der Kantonsrat, die Ratsorgane und die Ratsmitglieder haben im Rahmen dieses Gesetzes Anspruch auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich sind.

Art. 42 *Ratsmitglieder*

¹ Die Ratsmitglieder haben unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses nach Art. 45 dieses Gesetzes auf Anfrage ein Recht auf Sach- und Rechtsauskünfte und Einsicht in:

- a. Akten, auf welche die Verhandlungsgrundlagen des Regierungsrats Bezug nehmen;
- b. Akten, die zur Vorbereitung von Erlassen und Finanzbeschlüssen in der Staatsverwaltung erstellt worden sind;
- c. Gutachten, statistische Erhebungen, allgemeine Vollzugsanweisungen und Untersuchungen zum Vollzug von Erlassen und Beschlüssen.

² Bei Verweigerung der Auskunft oder Einsichtnahme kann das betroffene Ratsmitglied die Ratsleitung anrufen. Diese entscheidet nach Anhören des Ratsmitglieds und des Regierungsrats.

Art. 43 *Kommissionen im Allgemeinen*

¹ Die Kommissionen und von ihnen beauftragte Ausschüsse können im Rahmen ihres Auftrags:

- a. vom Regierungsrat oder zuständigen Mitglied des Regierungsrats Berichte und Unterlagen verlangen;
- b. die Akten einsehen, auf welche die vom Regierungsrat vorgelegten Verhandlungsunterlagen Bezug nehmen;
- c. im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Regierungsrats Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Staatsverwaltung zum Geschäft befragen;
- d. Besichtigungen vornehmen;
- e. im Einverständnis mit der Ratsleitung aussenstehende Sachverständige zu Befragungen beziehen oder bei ihnen Gutachten in Auftrag geben;
- f. Vertreterinnen oder Vertreter interessierter Kreise anhören.

² Ohne abweichenden Beschluss der Kommission ist das zuständige Mitglied des Regierungsrats berechtigt, an Kommissionssitzungen sowie Besichtigungen teilzunehmen, Fragen zu stellen und ergänzende Auskünfte zu erteilen.

Art. 44 *Aufsichtskommissionen*

¹ Die Aufsichtskommissionen oder ihre Ausschüsse können im Rahmen ihres Auftrags zusätzlich:

- a. in sämtliche Akten Einsicht nehmen und ausnahmsweise die Herausgabe von Akten verlangen;
- b. nach vorheriger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Regierungsrats Befragungen, Besichtigungen und Inspektionen vornehmen;
- c. nach vorheriger Anhörung des zuständigen Mitglieds des Regierungsrats Personen aus der Verwaltung anhören, auf Verlangen ohne Beisein eines Vorgesetzten oder Mitglieds des Regierungsrats;
- d. bei Rechnungsprüfungen die Finanzkontrolle beiziehen, deren Revisionsberichte und Erledigungsberichte der Amtsstellen einsehen sowie diese mit zusätzlichen Untersuchungen beauftragen;
- e. bei der Prüfung der Rechtspflege die Gerichtspräsidien zu den Beratungen beiziehen und die Herausgabe von Akten der Gerichtsverwaltung verlangen und in diese Einsicht nehmen.

² Werden Personen aus der Verwaltung ohne Beisein des Vorgesetzten oder zuständigen Mitglieds des Regierungsrats angehört, so sind diese über das Ergebnis der Anhörung in geeigneter Weise zu informieren.

B. Amtsgeheimnis

Art. 45 *Grundsatz*

¹ Dem Amtsgeheimnis unterstehen Tatsachen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.

² Soweit Rats- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer von Kommissionssitzungen Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits daran gebunden.

Art. 46 *Entbindung vom Amtsgeheimnis*

¹ Mitglieder des Regierungsrats und Personen aus der Staatsverwaltung können für Befragungen durch die Kommission und ihre Ausschüsse nur durch den Regierungsrat, Mitglieder der Gerichtsbehörden und Personen aus der Gerichtsverwaltung nur durch das Obergericht von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden und zur Herausgabe der Akten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.

² Der Regierungsrat bzw. das Obergericht kann an Stelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten, wenn dies zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses unerlässlich ist. Hält eine Aufsichtskommission nach Kenntnisnahme des Berichts am Begehren um Akteneinsichtnahme fest, so sind ihr die Akten zu überweisen.

³ Die Entbindung vom Amtsgeheimnis nach Absatz 1 entfällt bei Begehren um Auskunft und Aktenherausgabe sowie bei Einvernahmen durch eine parlamentarische Untersuchungskommission.

IV. Mitwirkung von Behördemitgliedern und der Verwaltung

Art. 47 *Vorlagen und Anträge*

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat von sich aus oder in dessen Auftrag Berichte, Anträge und Entwürfe.

² Er hat das Recht, zu Vorlagen und Anträgen aus dem Kantonsrat Stellung zu nehmen.

³ Das Obergericht kann dem Kantonsrat in Bezug auf die Gerichtsorganisation Antrag stellen, einen rechtsetzenden Erlass oder einen Beschluss auszuarbeiten oder eine Massnahme zu ergreifen; das Obergericht kann dem Kantonsrat von sich aus einen ausgearbeiteten Entwurf mit Antrag vorlegen.

Art. 48 *Beteiligung an den Rats- und Kommissionssitzungen*

¹ Der Regierungsrat lässt an den Rats- und Kommissionssitzungen seine Vorlagen und Anträge durch die zuständigen Mitglieder vertreten, die Gerichtsbehörden durch die Obergerichtspräsidentin oder den Obergerichtspräsidenten.

² Das Mitglied des Regierungsrats kann sich an den Verhandlungen der Kommission von Personen aus der Staatsverwaltung oder von ausserstehenden Sachverständigen begleiten lassen. Das gleiche Recht steht der Obergerichtspräsidentin oder dem Obergerichtspräsidenten zu.

Art. 49 *Zuständiges Departement und Gerichtsverwaltung*

¹ Das zuständige Departement bzw. die Gerichtsverwaltung stellt für die vorberatenden Kommissionen die Sekretärin oder den Sekretär zur Verfügung.

² Es oder sie beschafft für die Kommission die verlangten Unterlagen und ist bei der Ausarbeitung von Kommissionsanträgen behilflich.

³ Es oder sie erteilt Auskünfte an die Mitglieder des Kantonsrats.

V. Ratsdienste

Art. 50 *Staatskanzlei*

¹ Die Staatskanzlei ist allgemeine Stabsstelle des Kantonsrats und in Angelegenheiten des Kantonsrats diesem unmittelbar verantwortlich⁷.

² Die Landschreiberin oder der Landschreiber koordiniert den Geschäftsverkehr zwischen den Behörden und berät das Ratspräsidium in Rechts- und Verfahrensfragen.

³ Sie oder er kann vom Präsidium des Kantonsrats oder vom Regierungsrat zu den Verhandlungen des Kantonsrats beigezogen werden oder daran teilnehmen.

⁴ Ihr oder ihm ist das Ratssekretariat des Kantonsrats administrativ unterstellt.

Art. 51 *Ratssekretariat*

¹ Das Ratssekretariat wird von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär geführt, die oder der vom Kantonsrat auf Antrag der Ratsleitung nach Anhörung des Regierungsrats gewählt wird.

² Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär:

- a. unterstützt die Planung und Organisation der Sitzungen des Kantonsrats und der Ratsleitung;
- b. ist für die Protokollführung und Sekretariatsarbeiten des Kantonsrats und der Ratsleitung verantwortlich;
- c. plant, organisiert und koordiniert in Verbindung mit den zuständigen Departementen die Kommissionssitzungen;
- d. berät die Ratsmitglieder und Kommissionen in Verfahrensfragen;

⁷ Art. 7 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes, GDB 130.1

e. vermittelt Unterlagen zur Dokumentation und Auskünfte aus der Staatsverwaltung, soweit diese Aufgabe nicht in die Zuständigkeiten des Kommissionssekretariats fällt.

³ Für die Ausübung dieser Funktionen ist das Ratssekretariat unabhängig von Regierung und Staatsverwaltung unmittelbar dem Kantonsrat und den Ratsorganen verantwortlich.

⁴ Vom Kantonsrat oder von der Ratsleitung ausgehende Schriftstücke werden neben dem Ratspräsidium oder in dessen Auftrag von der Ratssekretärin oder vom Ratssekretär unterzeichnet.

Art. 52 *Weitere Ratsdienste*

¹ Dem Ratssekretariat wird für die administrative Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Kantonsrats und der Ratsleitung Personal der Staatskanzlei zugewiesen.

² Die Staatskanzlei sorgt für den Weibeldienst an den Ratssitzungen.

Art. 53 *Sekretariate ständiger Kommissionen*

¹ Die Finanzkontrolle führt das Sekretariat der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

² Das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement stellt das Sekretariat der Rechtspflegekommission.

³ Das Volkswirtschaftsdepartement stellt das Sekretariat der Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen.

⁴ Die Staatskanzlei bzw. der Rechtsdienst führen das Sekretariat der Redaktionskommission.

VI. Verhandlungsgegenstände und Beratung

A. Parlamentarische Vorstösse

Art. 54 *Motion*

¹ Die Motion beauftragt den Regierungsrat, den Entwurf zu einem rechtsetzenden Erlass des Kantonsrats auszuarbeiten oder eine Massnahme zu treffen.

² Soweit der Kantonsrat entscheiden kann, kommt der Motion der Charakter einer verbindlichen Weisung zu.

³ Soweit der Regierungsrat abschliessend zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

⁴ Die Motion zur Ausarbeitung eines rechtsetzenden Erlasses in der Zuständigkeit des Kantonsrats kann als ausgearbeitete Vorlage eingereicht werden.

Art. 55 *Postulat*

Ein Postulat beauftragt den Regierungsrat abzuklären, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob ein rechtsetzender Erlass oder ein Beschluss ausgearbeitet, eine Massnahme ergriffen oder ein Bericht vorgelegt werden soll.

Art. 56 *Behandlung von neuen Vorstössen*

¹ Der Regierungsrat beantragt in der Regel bis zur übernächsten Ratssitzung mit schriftlichem Bericht die Annahme oder Ablehnung der Motion oder des Postulats.

² Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder kann der Kantonsrat entscheiden, über die Annahme oder Ablehnung des Vorstosses dringlich zu beraten und zu beschliessen.

³ Die Urheberin oder der Urheber und der Kantonsrat können eine Motion in ein Postulat umwandeln.

Art. 57 *Behandlung von angenommenen Vorstössen*

¹ Wird der Vorstoss angenommen, so erfüllt der Regierungsrat den Auftrag in der Regel innert zwei Jahren.

² Wird eine Motion als ausgearbeitete Vorlage angenommen, so kann der Regierungsrat einen Gegenvorschlag ausarbeiten.

³ Der Regierungsrat erstattet im Geschäftsbericht über den Stand der Bearbeitung des Vorstossens oder allenfalls unmittelbar über die Erledigung eines Postulats Bericht.

⁴ Eine Kommission oder der Regierungsrat können die Abschreibung beantragen, wenn:

- a. der Vorstoss erfüllt ist oder nicht aufrechterhalten werden soll;
- b. die Urheberin oder der Urheber aus dem Rat ausgeschieden ist und der Vorstoss nicht durch ein anderes Ratsmitglied aufrechterhalten wird.

Art. 58 *Interpellation und Anfrage*

¹ Die Interpellation oder Anfrage verlangt vom Regierungsrat oder Obergericht Auskunft über eine Angelegenheit der Staatsverwaltung oder der Gerichtsverwaltung oder die Beantwortung aktueller Fragen, die den Kanton betreffen.

² Der Regierungsrat bzw. das Obergericht antwortet in der Regel schriftlich bis zur nächsten Sitzung.

³ Die Interpellation wird zuhanden der nächsten Ratssitzung traktandiert. Sie kommt zur Behandlung, wenn dies von der Interpellantin oder vom Interpellanten oder von einem andern Ratsmitglied verlangt wird. Eine Diskussion findet nur auf Beschluss des Kantonsrats statt.

⁴ Eine Interpellation ist erledigt, wenn im Kantonsrat eine verlangte Diskussion stattgefunden oder wenn der Rat die Diskussion abgelehnt hat.

⁵ Eine Anfrage wird im Kantonsrat nicht behandelt; sie ist mit der Antwort des Regierungsrats bzw. des Obergerichts erledigt.

B. Petitionen und Volksmotionen

Art. 59 *Petitionen*

¹ Petitionen an den Kantonsrat werden zur Prüfung und Antragsstellung an die Rechtspflegekommission überwiesen.

² Die Rechtspflegekommission:

- a. leitet Eingaben, für die der Kantonsrat nicht zuständig ist, an die zuständige Behörde weiter;
- b. erledigt Eingaben, die offensichtlich unhaltbar sind, mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder durch Nichteintretensentscheid;
- c. kann Stellungnahmen des Regierungsrats, der Gerichte oder anderer Kommissionen einholen;
- d. kann, wenn sie das Begehren unterstützt, einen parlamentarischen Vorstoss einreichen;
- e. beantragt dem Kantonsrat, wenn die Kommission das Begehren ablehnt, von der Petition ohne weitere Folgen Kenntnis zu nehmen.

³ Die Urheberin oder der Urheber einer Petition wird nach Abschluss der Behandlung über die Art der Erledigung informiert.

Art. 60 *Volksmotionen*

Eine Volksmotion wird dem Regierungsrat zum Mitbericht und der Rechtspflegekommission zur Vorberatung und Antragsstellung überwiesen.

C. Sachvorlagen

Art. 61 *Planungs-, Sach- und Rechenschaftsberichte*

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat:

- a. im ersten Jahr einer vierjährigen Amtsdauer die strategischen Leitideen und Ziele der Regierungspolitik;
- b. jährlich eine rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung;
- c. besondere Planungsberichte oder Berichte zu einzelnen Sachbereichen.

² Der Regierungsrat und das Obergericht unterbreiten dem Kantonsrat jährlich bzw. zweijährlich Geschäfts- und Verwaltungsberichte sowie jährlich Voranschlag und Staatsrechnung.

³ Der Regierungsrat unterbreitet mit seiner Stellungnahme Geschäftsberichte und Rechnungen öffentlich-rechtlicher Anstalten und anderer Träger kantonaler öffentlicher Aufgaben, welche auf Grund besonderer Vorschriften der Genehmigung oder Kenntnisnahme durch den Kantonsrat bedürfen.

Art. 62 *Stellungnahme und parlamentarische Anmerkung*

¹ Der Kantonsrat nimmt von den Berichten zustimmend, ablehnend, mit Anmerkungen oder ohne Stellungnahme Kenntnis. Anmerkungen zur Rechtsprechung der Gerichte sind unzulässig.

² Der Kantonsrat beschliesst vor der Schlussabstimmung mit einfachem Mehr über die einzelnen Anmerkungen zu den Berichten.

³ Die zuständige Behörde informiert in der Regel im nächsten Geschäftsbericht über die Behandlung der Anmerkungen.

⁴ Wird ein Bericht an den Regierungsrat zurückgewiesen, so ist anzugeben, in welchem Sinne eine Überarbeitung erfolgen soll.

Art. 63 *Erlasse* *a. Botschaft*

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat in der Regel zu jedem Erlassentwurf eine erläuternde Botschaft.

Art. 64 *b. Beratung*

Verfassungs- und Gesetzesvorlagen werden zweimal, die übrigen Erlasse einmal beraten, sofern der Kantonsrat nicht zweimalige Beratung beschliesst.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 65 *Geschäftsordnung*

Der Kantonsrat erlässt zum Vollzug dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung. Er regelt insbesondere den allgemeinen Ratsbetrieb, die Verfahrensordnung und die Protokollführung.

Art. 66 *Änderung bisherigen Rechts*

Das Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997⁸ wird wie folgt geändert:

- a. Art. 6 Abs. 2 und 3 Aufgehoben
- b. Art. 7 Abs. 1

¹ Die Staatskanzlei ist allgemeine Stabsstelle des Kantonsrates. Das Kantonsratsgesetz bestimmt die Aufgaben der Staatskanzlei im einzelnen.

- c. Art. 35 Aufgehoben

Art. 67 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Geschäftsordnung für den Kantonsrat vom 12. März 1971⁹ wird aufgehoben.

Art. 68 *Inkrafttreten und Referendum*

Das Gesetz tritt auf Beginn der kantonsrätlichen Amtsdauer 2006 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 21. April 2005

Im Namen des Kantonsrats
Der Präsident: Beat Spichtig
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 30. Mai 2005

⁸ GDB 130.1

⁹ LB XIII, 305; XVII, 265; XIX, 349; XX, 14; XXII, 116, und XXV, 205

Geschäftsordnung des Kantonsrats

vom 21. April 2005

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 65 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Erste Sitzung des Amtsjahres*

¹ Die erste Sitzung eines Amtsjahres wird von der Ratsleitung einberufen.

² Sie wird von der abtretenden Ratpräsidentin oder dem abtretenden Ratspräsidenten, oder wenn diese nicht mehr dem Rat angehören, vom ratsältesten anwesenden Mitglied eröffnet.

³ Die Konstituierung an der ersten Sitzung des Amtsjahres wird sachgemäss wie die Konstituierung zu Beginn der Amtsdauer durchgeführt.

Art. 2 *Vereidigung*

¹ Der oder die Vorsitzende nimmt der zu Beginn der Amtsdauer neu gewählten Ratspräsidentin oder dem neu gewählten Ratspräsidenten den Eid oder das Gelübde ab.

² Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident vereidigt die Ratsmitglieder sowie die Mitglieder des Regierungsrats.

Art. 3 *Verhinderung an der Sitzungsteilnahme*

Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat dies bis zur Sitzung der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten oder der Staatskanzlei mitzuteilen.

Art. 4 *Ausstandsregeln*

¹ Bei Vorliegen eines Ausstandsgrundes hat das betroffene Mitglied des Kantonsrats oder Regierungsrats den Sitzungssaal vor der Beratung und Beschlussfassung zu verlassen.

¹ GDB 132.1

² Ausgenommen von der Ausstandsregel sind Wahlgeschäfte, sofern nur eine einzige Kandidatur vorliegt und diese nicht angefochten wird.

³ Im Zweifelsfall entscheidet der Kantonsrat über die Ausstandspflicht.

Art. 5 *Öffentlichkeit*
 a. Publikum

¹ Dem Publikum wird im Ratssaal ein besonderer Platz zugewiesen.

² Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident mahnt das Publikum nötigenfalls zur Ruhe und sorgt für Disziplin. Wer die Verhandlungen andauernd stört, wird weggewiesen.

³ Bei beharrlicher oder organisierter Störung wird die Sitzung unterbrochen und die Publikumsplätze werden geräumt.

Art. 6 *b. Medien*

¹ Die bei der Staatskanzlei akkreditierten Medienschaffenden erhalten soweit möglich einen Platz zugewiesen.

² Die Tätigkeit der Medien darf den Ratsbetrieb nicht stören.

³ Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen von den Verhandlungen bedürfen der Einwilligung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten.

Art. 7 *c. Information über Kommissionssitzungen*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission oder ein beauftragtes Kommissionsmitglied können die Öffentlichkeit schriftlich oder mündlich über die Ergebnisse der Kommissionsberatungen unterrichten.

² Die Information erfolgt nach Abschluss der Beratungen, wenn die Kommission nicht anders beschliesst.

³ Die Bekanntgabe kann auch die Kommissionsbeschlüsse, die wesentlichen Anträge sowie die in den Beratungen vertretenen hauptsächlichen Ansichten umfassen. Die Stellungnahme und Stimmabgabe einzelner Kommissionsmitglieder bleiben vertraulich.

⁴ Die Kommissionsmitglieder und die übrigen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der Kommissionssitzungen greifen dieser Information nicht vor.

Art. 8 *Sitzungseinladung*

¹ Mindestens zehn Tage vor der Sitzung werden Ort und Zeit sowie Verhandlungsgegenstände im Amtsblatt veröffentlicht und die Einladung an die Ratsmitglieder zusammen mit den Verhandlungsunterlagen versandt.

² Unterlagen, die sich für eine Zustellung nicht eignen, werden während zwei Wochen vor der Sitzung zur Einsichtnahme beim Ratssekretariat aufgelegt.

³ In dringenden Ausnahmefällen können die Einladung und Zustellung von Unterlagen kurzfristig und ohne Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.

Art. 9 *Sitzordnung*

¹ Die Sitzordnung wird auf Vorschlag des Ratssekretariats von der Ratspräsidentin oder vom Ratspräsidenten festgelegt.

² Die Sitzzuweisung erfolgt nach Gemeinden, und innerhalb der Gemeinden nach Amtsalter und Fraktionszugehörigkeit.

Art. 10 *Würdiges Verhalten*

Die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sollen sich bei den Verhandlungen der Würde des Rats entsprechend verhalten und dies auch durch angemessene Kleidung zum Ausdruck bringen.

Art. 11 *Beschlussunfähigkeit*

Wird von den Stimmzählenden Beschlussunfähigkeit mangels genügend anwesender Ratsmitglieder festgestellt, so vertagt sich der Kantonsrat.

II. Organisation

Art. 12 *Zusammensetzung der Ratsleitung*

¹ Bei der Bestellung der Ratsleitung gilt, unter angemessener Berücksichtigung von kleinen Fraktionen, sachgemäss der Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze.

² Bei der erstmaligen Wahl einer oder eines Stimmzählenden in die Ratsleitung findet das geheime Verfahren statt.

³ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ratsleitung teil.

Art. 13 *Kommissionszusammensetzung und Stellvertretung*

¹ Die Kommissionsgrösse beträgt in der Regel zwischen 7 bis 13 Mitgliedern, je nach der Bedeutung und dem Umfang des Beratungsgegenstands.

² Jede Fraktion ist gemäss dem Verteilschlüssel nach Fraktionsstärke in der Kommission vertreten. Die Geschlechter und die Gemeinden bzw. Regionen sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein.

³ Bei ständigen Kommissionen erfolgt die Nomination als verbindlicher Wahlvorschlag der Fraktionen, bei nichtständigen Kommissionen als unverbindlicher Wahlvorschlag. Die nichtständigen Kommissionen werden jeweils zu Beginn des Amtsjahres erneuert.

⁴ Wenn ein Kommissionsmitglied über längere Zeit nicht an den Verhandlungen einer ständigen Kommission teilnehmen kann, reicht es seinen Rücktritt ein.

⁵ Eine Stellvertretung in nichtständigen Kommissionen ist nur ausserordentlich bei Vorliegen eines ausserordentlichen Verhinderungsgrundes möglich, wenn die Fraktion sonst nicht vertreten wäre. Die Stellvertretung wird durch das Fraktionspräsidium an das Kommissionspräsidium gemeldet.

Art. 14 *Redaktionskommission*

¹ Die Redaktionskommission überprüft die Vorlagen in der Regel nach der ersten Lesung oder bei einmaliger Lesung, bevor sie dem Kantonsrat unterbreitet werden.

² Sie kann der vorberatenden Kommission oder dem Kantonsrat bei Widersprüchen und bei Unklarheiten materielle Änderungen beantragen.

³ Sie kann beiziehen:

- a. das Präsidium der vorberatenden Kommission;
- b. Personen aus dem zuständigen Departement und der Staatskanzlei;
- c. aussenstehende Sprachsachverständige.

Art. 15 *Kantonsratsvorlagen*

Vorlagen, die nicht vom Regierungsrat ausgehen, sind durch eine Kommission oder durch die Ratsleitung vorzubereiten.

Art. 16 *Absprache über Zuständigkeiten*

¹ Zur Klärung der Zuständigkeiten zwischen Kommissionen sprechen sich die Präsidien ab.

² Bei Zuständigkeitskonflikten entscheidet die Ratsleitung.

III. Ratsdienste und Protokollführung

Art. 17 *Verhandlungsbericht*

Die Staatskanzlei veröffentlicht im Amtsblatt einen Kurzbericht über die Verhandlungen des Kantonsrats.

Art. 18 *Kantonsratsprotokoll* *a. Inhalt*

Das Kantonsratsprotokoll enthält:

- a. die Namen der an- und abwesenden Ratsmitglieder,
- b. die Bezeichnung der Beratungsgegenstände und -unterlagen,
- c. die nach einer elektronischen Aufzeichnung verfassten Voten und die Anträge der Sprechenden,
- d. die Ergebnisse der Abstimmungen und gefassten Entscheide des Rats, mit Angabe der Namen bei Abstimmungen unter Namensaufruf.

Art. 19 *b. Aufzeichnung*

¹ Die Verhandlungen des Kantonsrats werden elektronisch aufgezeichnet.

² Die elektronische Aufzeichnung dient der Protokollierung und ist nicht öffentlich. Sie wird zu archivischen Zwecken aufbewahrt. Die Ratsleitung kann in begründeten Fällen eine Abklärung oder Einsichtnahme gestatten.

³ Die Aufzeichnungen über Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit gemäss Art. 12 des Kantonsratsgesetzes sind nach der Protokollierung zu löschen.

Art. 20 *c. Auflage und Einsprache*

¹ Der Entwurf des Kantonsratsprotokolls wird in der Regel bis eine Woche vor der nächsten Sitzung im Extranet des Kantonsrats veröffentlicht und bei der Staatskanzlei zur Einsichtnahme durch die Ratsmitglieder aufgelegt.

² Die Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrats sowie der Obergerichtspräsident oder die Obergerichtspräsidentin können bis zur übernächsten Kantonsratssitzung schriftlich Einsprache erheben.

Art. 21 *d. Genehmigung und Veröffentlichung*

¹ Die Ratsleitung entscheidet über Einsprachen und genehmigt das Kantonsratsprotokoll.

² Das genehmigte Kantonsratsprotokoll wird im Internet veröffentlicht und schriftlich bei der Staatskanzlei archiviert.

³ Das Protokoll über die Beratungsgegenstände, welche unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt worden sind, wird nicht veröffentlicht und gesondert archiviert.

⁴ Die Staatskanzlei erstellt auf Verlangen Auszüge aus dem Kantonsratsprotokoll. Wenn ein begründetes Interesse glaubhaft gemacht wird, kann die Staatskanzlei bereits Auszüge aus dem Protokollentwurf zur Verfügung stellen.

Art. 22 *Kommissionsprotokolle* *a. Im Allgemeinen*

¹ Über jede Kommissionssitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

² Das Kommissionsprotokoll enthält in der Regel die Namen der Antragstellenden, die Anträge und die Gründe, die zur Annahme oder Ablehnung geführt haben. Ein Mitglied kann verlangen, dass eine Minderheitsmeinung oder eine persönliche Erklärung zu Protokoll genommen wird.

³ Die Kommission kann, insbesondere bei referendumpflichtigen Vorlagen, die Führung eines ausführlicheren Protokolls beschliessen.

⁴ Die Protokollführerin oder der Protokollführer legt den Protokollentwurf der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten innert einer Woche vor. Das Protokoll wird so rasch wie möglich zugestellt.

⁵ Einwendungen von Kommissionsmitgliedern zum Protokoll sind bis zur nächsten Kommissionssitzung bzw. bis zur Kantonsratssitzung möglich. Ohne Einwendungen gilt das Protokoll als genehmigt.

Art. 23 *b. Einsichtgabe*

¹ Die Kommissionsprotokolle sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 vertraulich. Sie werden, sofern die Kommission nicht anders beschliesst, zugestellt:

- a. den Mitgliedern der vorberatenden Kommission,
- b. dem zuständigen Departement,
- c. den Fraktionspräsidien auf Verlangen,
- d. der Staatskanzlei zuhanden der Gesetzesmaterialien und der Kantonsratsakten.

² Die Staatskanzlei kann nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrats Dritten Einsicht in Kommissionsprotokolle gewähren, soweit ein Interesse im Rahmen der parlamentarischen Arbeit, der Rechtsanwendung oder der

Wissenschaft glaubhaft gemacht wird. Bei Anständen entscheidet das Ratspräsidium.

³ Mit der Rechtsgültigkeit der Erlasse entfällt die Vertraulichkeit.

IV. Verhandlungsordnung

A. Kantonsratssitzungen

Art. 24 *Art und Zeit, Präsenzkontrolle*

¹ Der Kantonsrat versammelt sich ordentlicherweise im Rathaus in Sarnen. Die Ratsleitung kann ausnahmsweise einen andern Sitzungsort bestimmen.

² Die Sitzungen beginnen in der Regel um 09.00 Uhr. Die Ratsleitung legt die Sitzungsgestaltung und die Sitzungsdauer, das Präsidium den Sitzungsablauf fest.

³ Der Landweibel führt die Präsenzkontrolle.

Art. 25 *Eröffnung und Geschäftsliste*

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident eröffnet die Sitzung.

² Der Kantonsrat beschliesst über die Geschäftsliste. Er kann diese ändern, mit Ausnahme dringlicher parlamentarischer Vorstösse gemäss Art. 56 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes aber nicht ergänzen.

³ Die Geschäfte werden einzeln beraten. Geschäfte und Vorstösse, welche den gleichen Gegenstand betreffen, können miteinander beraten werden.

⁴ Ausser den in der Geschäftsliste aufgeführten Geschäften sind nur Mitteilungen des Ratspräsidiums und ausnahmsweise, wenn das Ratspräsidium es gestattet, Erklärungen des Regierungsrats und der Fraktionen sowie persönliche Erklärungen gemäss Art. 5 Bst. e des Kantonsratsgesetzes gestattet.

Art. 26 *Wortbegehren*

¹ Wer zu einem in Beratung stehenden Geschäft sprechen will, hat sich bei der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten zu melden.

² Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen; die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Kommission sowie das zuständige Regierungsmitglied hat den Vorrang; bei gleichzeitiger Anmeldung hat jenes Ratsmitglied den Vorzug, das zur Sache noch nicht gesprochen hat.

³ Die Anredeformel lautet: "Herr Präsident, meine Damen und Herren" bzw. "Frau Präsidentin, meine Damen und Herren".

⁴ Das Wort ist ausserhalb der Reihenfolge zu erteilen, wenn auf eine persönliche Bemerkung geantwortet, ein Irrtum über Tatsachen berichtigt oder ein Ordnungsantrag gestellt werden will.

⁵ Will ausnahmsweise die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident in die Beratung sachlich eingreifen, so hat sie oder er den Vorsitz an das Vizepräsidium abzutreten und die gleichen Förmlichkeiten zu beachten wie ein Mitglied.

Art. 27 *Ordnungsruf*

¹ Wer sich vom Gegenstand der Beratung entfernt oder den parlamentarischen Anstand verletzt, wird von der Ratspräsidentin oder vom Ratspräsidenten zur Ordnung gerufen.

² Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident entzieht einem Ratsmitglied das Wort, wenn dieses die parlamentarische Ordnung fortgesetzt beeinträchtigt.

³ Erhebt die Rednerin oder der Redner Einsprache gegen den Wortentzug, so entscheidet der Kantonsrat ohne weitere Beratung.

Art. 28 *Antragsrecht*

¹ Jedes Ratsmitglied hat das Recht, zu einer Sachvorlage insbesondere Nichteintretens-, Rückweisungs-, Alternativ-, Ordnungs-, Streichungs- oder Rückkommensanträge zu stellen.

² Anträge auf Änderung des Wortlauts von Vorlagen oder Anmerkungen sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten in der Regel schriftlich einzureichen.

³ Über Anträge auf Behandlung von Verfassungs- und Gesetzesartikeln, die erst in zweiter Lesung eingebracht werden, darf erst abgestimmt werden, wenn die zuständige Kommission und der Regierungsrat dazu Stellung genommen haben.

Art. 29 *Ordnungsanträge*

¹ Anträge, die das Verfahren betreffen, sind Ordnungsanträge.

² Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Behandlungsgegenstand unterbrochen. Sie wird erst nach Diskussion und Beschlussfassung über den Ordnungsantrag wieder aufgenommen.

Art. 30 *Eintreten*

¹ Der Kantonsrat berät zunächst darüber, ob er auf eine Vorlage eintreten will.

² Es können nur Anträge auf Eintreten oder Nichteintreten gestellt werden.

³ Wird kein anderer Antrag gestellt, so ist Eintreten beschlossen.

⁴ Tritt der Kantonsrat auf ein Geschäft nicht ein, so gilt das Geschäft als erledigt und wird von der Geschäftsliste gestrichen.

⁵ In der Eintretensdebatte kann jedes Ratsmitglied mit Ausnahme der Berichterstatterin oder Berichterstatter der Kommission nur einmal das Wort ergreifen.

Art. 31 *Einzelberatung*

¹ Ist Eintreten beschlossen, so erfolgt die abschnittsweise oder gesamthafte Einzelberatung der Vorlage. Beratungsgrundlage bildet die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission.

² Es können bei Vorlagen Anträge auf Änderungen oder Ergänzungen, bei Berichten einzelne Anmerkungen beschlossen werden.

Art. 32 *Rückweisung*

¹ Nach dem Eintretensbeschluss oder während der Einzelberatung kann der Kantonsrat die ganze Vorlage oder einzelne Artikel sowie Teile einer Vorlage oder eines Berichts an die Kommission oder den Regierungsrat zurückweisen.

² Bei Anträgen auf Rückweisung einer Vorlage oder eines Berichts ist anzugeben, in welchem Sinne die Überarbeitung oder Neuprüfung geschehen soll.

Art. 33 *Rückkommen*

¹ Nach Schluss der Einzelberatung kann jedes Ratsmitglied beantragen, auf bestimmte Artikel oder Teile einer Vorlage oder eines Berichts zurückzukommen.

² Der Rückkommensantrag oder ein Gegenantrag ist kurz zu begründen. Der Kantonsrat entscheidet ohne weitere Diskussion.

³ Wird der Antrag angenommen, so findet nachher eine Einzelberatung über den betreffenden Gegenstand statt.

Art. 34 *Schluss der Beratung*

¹ Wird Schluss der Beratungen beantragt, bevor alle angemeldeten Rednerinnen und Redner gesprochen haben, so ist über diesen Antrag ohne weitere Diskussion abzustimmen. Erhält er die Mehrheit, haben noch die Antragstellenden in der Reihenfolge ihrer gestellten Anträge sowie die Berichterstatterin oder Berichterstatter der Kommission das Wort.

² Wird das Wort nicht mehr verlangt, so schliesst die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident die Beratung.

B. Kommissionssitzungen

Art. 35 *Einberufung*

¹ Die Ratsleitung bestellt im Rahmen der Geschäftsplanung frühzeitig die vorberatenden Kommissionen. Bei Geschäften von untergeordneter Bedeutung kann sie auf die Einsetzung einer Kommission verzichten.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission setzt in Absprache mit dem zuständigen Departement Ort und Zeit der Kommissionssitzung fest.

³ In der Regel stellt die Staatskanzlei im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten der Kommission die Einladung zu.

Art. 36 *Ausstand*

¹ Die Ausstandsbestimmungen für den Kantonsrat gelten auch für die Kommissionen.

² In streitigen Fällen entscheidet die Kommission.

Art. 37 *Beratungen*

Die Kommissionen bestimmen ihre Verhandlungsordnung selber. Verzichtet die Kommission auf eine eigene Ordnung, so gelten sachgemäss die Bestimmungen des Kantonsrats.

Art. 38 *Abstimmungen*

¹ Um beschlussfähig zu sein, ist die Anwesenheit der Mehrheit der Kommissionsmitglieder erforderlich.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Die Kommission kann auf Antrag ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten ausnahmsweise einen Zirkulationsbeschluss fällen. Der Antrag ist den Kommissionsmitgliedern zur Stellungnahme innert angemessener Frist zu unterbreiten. Er gilt als angenommen, wenn kein Mitglied Einwendungen erhebt.

Art. 39 *Berichterstattung*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission erstattet im Ratsplenum Bericht über die Beratungen, die Anträge und die Minderheitsanträge. Die Kommission kann ein anderes Kommissionsmitglied mit der Berichterstattung beauftragen.

² Die Kommission kann die mündliche Berichterstattung durch einen schriftlichen Bericht ergänzen. Änderungs- und Ergänzungsanträge an den Kantonsrat sind schriftlich zu stellen.

³ Die schriftlichen Berichte und Anträge sind in der Regel zehn Tage vor der Sitzung über die Staatskanzlei den Ratsmitgliedern zuzustellen.

V. Abstimmungen

Art. 40 *Abstimmungsfrage*

¹ Vor der Abstimmung bezeichnet die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident die Anträge und macht Vorschläge zum Abstimmungsverfahren.

² Allfällige Einwendungen gegen diese Vorschläge entscheidet der Kantonsrat vor Beginn der Abstimmung.

Art. 41 *Reihenfolge*

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stellt zunächst fest, welche Anträge als Hauptanträge und welche als Abänderungs- bzw. Unterabänderungsanträge gelten.

² Unterabänderungsanträge kommen vor den Abänderungsanträgen, diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung. Näherliegende Zahlen werden einander zuerst gegenübergestellt. Über den Antrag der Kommission wird im Rahmen dieser Regeln am Schluss abgestimmt. In Ausnahmefällen können unbereinigte Hauptanträge in Grundsatzabstimmungen gegenübergestellt werden.

³ Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, so werden zuerst in eventueller Abstimmung hintereinander die Anträge einzelner Ratsmitglieder, der Antrag des Regierungsrats und die Anträge der Kommissionsminderheit einander gegenübergestellt. Das Ergebnis aus der letzten Abstimmung wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt.

Art. 42 *Getrennte Abstimmung*

Über teilbare Abstimmungsfragen wird auf Antrag getrennt abgestimmt.

Art. 43 *Schlussabstimmung*

¹ Besteht eine Vorlage aus mehreren Artikeln oder Teilen, so findet am Ende der Beratungen eine Schlussabstimmung statt.

² Bei zweimaliger Beratung findet die Schlussabstimmung erst nach der zweiten Beratung statt.

Art. 44 *Stimmabgabe*

¹ Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben. Der Rat kann geheime schriftliche Abstimmung beschliessen.

² Ist das Ergebnis offenkundig, so kann auf die Ermittlung der Stimmzahlen verzichtet werden, wenn nicht ein Ratsmitglied die Zählung oder die Feststellung des Gegenmehrs verlangt. Bei Schlussabstimmungen findet immer eine Zählung statt; dabei werden auch die Enthaltungen bekannt gegeben.

³ Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt.

⁴ Ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder kann verlangen, dass sowohl die Stimmen als auch die Enthaltungen bekannt gegeben werden oder dass eine Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt wird.

Art. 45 *Ergebnis*

¹ Für einen gültigen Beschluss ist, wo ein Gesetz oder diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsehen, die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

² Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stimmt bei offenen Abstimmungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit nach zweimaliger Abstimmung fällt der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten der Stichentscheid zu. Dieser kann begründet werden.

³ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stimmt bei geheimen Abstimmungen mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

VI. Wahlen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 46 *Wahlart*

Die Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht die geltende Gesetzgebung oder ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder geheime Wahl verlangen.

Art. 47 *Wahlvorschläge*

¹ Die Fraktionen unterbreiten dem Kantonsrat Wahlvorschläge. Diese werden in der Regel bis zum Sitzungsbeginn schriftlich ausgeteilt.

² Bei Wahlen, bei denen von den Bewerbenden die Erfüllung besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen verlangt wird, führt die zuständige Behörde das Vorverfahren durch und stellt dem Kantonsrat Antrag.

³ Das Vorschlagsrecht bleibt jedem Ratsmitglied bis zum Beginn der Wahl gewahrt.

Art. 48 *Bekanntgabe des Ergebnisses*

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident eröffnet dem Kantonsrat das Ergebnis der Wahl.

² Formfehler sind sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses geltend zu machen. Der Kantonsrat entscheidet über angefochtene Wahlen.

B. Offene Wahlen

Art. 49 *Erforderliche Mehrheit*

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 50 *Einzelwahl*

¹ Die Wahlvorschläge werden von der Ratspräsidentin oder vom Ratspräsidenten in der Reihenfolge, wie sie eingegangen sind, einzeln in die Wahl gebracht.

² Wird nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorgeschlagen und kein Antrag auf Nichtwahl gestellt, so erfolgt ohne Abstimmung die Gewählterklärung.

³ Stehen sich in einer Wahl drei oder mehr Vorgeschlagene gegenüber, so fällt bei jedem Wahlgang, solange keine Bewerberin oder kein Bewerber das absolute Mehr erreicht, jene Person aus der Wahl, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los darüber, wer aus der Wahl fällt.

Art. 51 *Gesamthafte Wahlen*

Behörden und Kommissionen werden gesamthaft gewählt, wenn die Gesamtzahl der Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Mandate nicht überschreitet und sofern der Rat nicht Einzelwahl beschliesst.

C. Geheime Wahlen

Art. 52 *Wahlzettel*

¹ Das Ratssekretariat bereitet die Wahlzettel vor.

² Die Stimmzählenden übergeben den an ihrem Platz anwesenden Mitgliedern den Wahlzettel. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stimmt bei geheimen Wahlen mit.

³ Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:

- a. unleserlich oder missverständlich sind;
- b. bei Einzelwahlen eine nicht wählbare bzw. nicht vorgeschlagene Person nennen.

⁴ Bei gesamthaften Wahlen werden die nicht wählbaren bzw. nicht vorgeschlagenen Personen auf dem Wahlzettel gestrichen

⁵ Über die Gültigkeit eines Wahlzettels entscheidet das Wahlbüro.

⁶ Die eingesammelten Wahlzettel sind bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren und nachher zu vernichten.

Art. 53 *Einzelwahlen*

¹ Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

² Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden bei Einzelwahlen die leeren Wahlzettel, nicht aber die ungültigen Wahlzettel, mitgerechnet.

³ Hat im ersten Wahlgang niemand oder haben nicht so viele, wie zu wählen sind, das absolute Mehr erreicht, so finden weitere Wahlgänge statt.

⁴ Stehen für ein Mandat drei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber in der Wahl, so fällt bei jedem Wahlgang, solange niemand das absolute Mehr erreicht, jene Bewerberin oder jener Bewerber aus der Wahl, die oder der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt.

⁵ Erreicht keine Bewerberin oder kein Bewerber das absolute Mehr, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

Art. 54 *Gesamthafte Wahlen*

¹ Die Erneuerungswahlen von Behörden und Kommissionen werden gesamthaft (als Listenwahlen) durchgeführt, wenn der Rat nicht anders beschliesst.

² Es finden höchstens zwei Wahlgänge statt. Für das Zustandekommen einer Wahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich.

³ Das absolute Mehr wird nach der Zahl der Wahlzettel ermittelt, welche wenigstens einen gültigen Namen enthalten.

⁴ Erreichen mehr Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so fallen die Bewerberinnen oder Bewerber mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl. Bei Stimmengleichheit zieht die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident das Los.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 55 *Inkrafttreten*

Diese Geschäftsordnung tritt zusammen mit dem Kantonsratsgesetz vom 21. April 2005 in Kraft.

Sarnen, 21. April 2005

Im Namen des Kantonsrats
Der Präsident: Beat Spichtig
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Referendumsvorlage

Allgemeines Gebührengesetz

vom 21. April 2005

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 und Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I. Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz regelt die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen vor den Verwaltungsbehörden des Kantons sowie für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen des Kantons, soweit es sich nicht um Verwaltungssachen handelt, die durch Verfügung gemäss Staatsverwaltungsgesetz² zu erledigen sind.

² Das Gesetz wird nur so weit angewendet, als nicht besondere eidgenössische, interkantonale oder kantonale Vorschriften bestehen.

Art. 2 *Verwaltungsgebühren*

Verwaltungsgebühren sind Gebühren für die Inanspruchnahme von Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden. Darunter fallen insbesondere Gebühren für schriftliche Bescheinigungen, Kontrollen, Beratungen und Registerauszüge.

Art. 3 *Kanzleigegebühren*

Kanzleigegebühren sind Gebühren für einfache Tätigkeiten der Verwaltung, die keinen besonderen Prüfungs- und Kontrollaufwand erfordern. Darunter fallen insbesondere Gebühren für das Erstellen von Fotokopien und die Zustellung von Urkunden.

¹ GDB 101

² GDB 130.1

Art. 4 *Benützungsgebühren*

Benützungsgebühren sind Gebühren, die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen geschuldet werden, wenn sie den Gemeingebrauch übersteigt. Darunter fallen insbesondere Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und für die Sondernutzung an Strassen und Gewässern sowie für die Benützung von Gebäuden und Einrichtungen.

Art. 5 *Auslagen*

¹ Auslagen sind Kosten, die der Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für Beweiserhebungen (Augenscheine, Gutachten, Zeugengelder), Veröffentlichungen, Übersetzungen, Abklärungen, Porti und Telefongespräche.

² Kleine Auslagen sind in den Gebühren inbegriffen.

II. Gebührenbemessung

Art. 6 *Allgemeine Grundsätze*

Die Gebühren bemessen sich nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Äquivalenz.

Art. 7 *Verwaltungs- und Kanzleigebühren*

¹ Die Verwaltungs- und Kanzleigebühren bemessen sich zusätzlich nach dem massgeblichen Aufwand (Kostendeckungsprinzip).

² Der massgebliche Aufwand besteht aus der Summe der durch die Amtshandlung entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Kosten.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

Art. 8 *Benützungsgebühren*

¹ Die Benützungsgebühren bemessen sich zusätzlich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der sich aus der Benützung der öffentlichen Einrichtung ergibt.

² Die Benützungsgebühr kann für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons oder der Gemeinde haben, erhöht werden, sofern sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder die öffentliche Einrichtung aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird.

Art. 9 *Bemessung innerhalb eines Gebührenrahmens*

Innerhalb eines Gebührenrahmens bemessen sich die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, der erforderlichen Sachkenntnis und der wirtschaftlichen Bedeutung des Geschäfts für die gebührenpflichtige Person.

Art. 10 *Nicht hoheitliche Tätigkeiten*

Für Leistungen, zu denen das Gemeinwesen gesetzlich nicht verpflichtet ist, können die Gebühren nach den Honoraransätzen der Berufsverbände oder privater Fachleute bemessen werden.

III. Gebührenordnung

Art. 11 *Gebührenrahmen*

Der Kantonsrat legt den Gebührenrahmen für die Amtshandlungen der Staatsverwaltung durch Verordnung fest.

Art. 12 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat legt die Gebühren für die Amtshandlungen der Staatsverwaltung im Einzelnen und für die Benützung öffentlicher Einrichtungen des Kantons in Ausführungsbestimmungen fest.

² Der Regierungsrat kann regeln, dass die Gebühren für einzelne Geschäfte:

- a. nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand zu bemessen sind;
- b. so abzustufen sind, dass den öffentlichen Interessen und Zielen des Gemeinwesens Rechnung getragen wird, namentlich durch höhere oder niedrigere Ansätze, durch Zuschläge oder Abzüge.

IV. Gebührenerhebung

Art. 13 *Grundsatz der Erhebung*

Die Staatsverwaltung erhebt für ihre Amtshandlungen sowie für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Gebühren und stellt ihre Auslagen in Rechnung.

Art. 14 *Gebührenpflichtige Person*

¹ Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer eine Amtshandlung veranlasst oder eine öffentliche Einrichtung benützt.

² Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für Gebühren und Auslagen solidarisch, soweit keine andere Regelung besteht.

Art. 15 *Kostenbevorschussung*

¹ Wer eine Amtshandlung veranlassen oder eine öffentliche Einrichtung benützen will, kann zur Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses verpflichtet werden, sofern nicht von Amtes wegen gehandelt werden muss.

² Der Kostenvorschuss ist innert gesetzter Frist zu leisten. Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht und trotz Androhung des Rechtsnachteils nicht geleistet, so wird auf das Gesuch oder das Geschäft nicht eingetreten.

Art. 16 *Erhebung periodisch fällig werdender Gebühren*

Periodisch fällig werdende Gebühren können jeweils zu Beginn der Periode für mehrere Jahre gesamthaft als einmalige Gebühr eingefordert werden.

Art. 17 *Bezug*

¹ Gebühren und Auslagen werden mit der Amtshandlung oder der Zusage der Benützung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und geleistet werden.

² Wird eine Rechnung ausgestellt, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung innert 30 Tagen nicht beglichen, so ist die gebührenpflichtige Person zu mahnen. Ab zweiter Mahnung werden Mahnkosten in Rechnung gestellt.

⁴ Werden Gebühren und Auslagen nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, so erfolgt die Betreibung der säumigen gebührenpflichtigen Person.

Art. 18 *Verzugszins*

¹ Ab Zustellung der ersten Mahnung sind Gebühren und Auslagen zu verzinsen. Wird ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt, eine Einsprache oder eine Beschwerde eingelegt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

² Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

Art. 19 *Ermässigung und Erlass*

Die Behörde kann von Amtes wegen oder auf Gesuch hin auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise verzichten, wenn:

- a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt;
- b. die Amtshandlung oder die Benützung von öffentlichen Einrichtungen im öffentlichen Interesse liegt und keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden;
- c. besondere Gründe vorliegen.

Art. 20 *Verjährung*

¹ Das Recht, Gebühren und Auslagen zu erheben, verjährt fünf Jahre nach Beendigung der Amtshandlung oder der Benützung der öffentlichen Einrichtung, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung spätestens nach zehn Jahren.

² Das Recht, rechtskräftig festgesetzte Gebühren und Auslagen einzufordern, verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft, bei Stillstand oder Unterbrechung spätestens nach zehn Jahren.

³ Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

- a. wenn ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt wird;
- b. während eines Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens;
- c. solange eine Gebührenforderung gestundet ist.

⁴ Die Verjährung beginnt neu mit:

- a. jeder auf Feststellung der Gebührenforderung gerichteten Amtshandlung, die der gebührenpflichtigen Person zur Kenntnis gebracht wird;
- b. jeder Anerkennung der Gebührenforderung durch die gebührenpflichtige Person;
- c. der Einreichung eines Erlassgesuchs.

Art. 21 *Vollstreckbarkeit*

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über Gebühren sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen gleichgestellt.

V. Rechtsschutz

Art. 22 *Beschwerdefähiger Entscheid*

¹ Die gebührenpflichtige Person kann innert zehn Tagen seit Zustellung der Rechnung unentgeltlich einen beschwerdefähigen Entscheid verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, so erlässt die zuständige Behörde vor einer Betreibung einen kostenpflichtigen, beschwerdefähigen Entscheid.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 *Übergangsbestimmung*

Das Gesetz wird auf alle Verfahren angewendet, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eingeleitet werden.

Art. 24 *Änderung bisherigen Rechts*

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 25 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Gebührenordnung für die Staatsverwaltung vom 26. Januar 1979³ wird aufgehoben.

Art. 26 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 21. April 2005

Im Namen des Kantonsrats
Der Präsident: Beat Spichtig
Der Protokollführer: Urs Wallimann

³ LB XVII, 8, XX, 260, XXII, 248

Anhang zum Allgemeinen Gebührengesetz

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

I. Gesetze

1. Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997⁴

Art. 65 Aufgehoben

2. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996⁵

Art. 32 *Gebühren und Entschädigungen in Gerichtsverfahren*

Der Kantonsrat regelt die Gebühren und Entschädigungen im Zivil- und Strafverfahren, im Verwaltungsgerichtsverfahren sowie für den Vollzug der in diesen Verfahren ergangenen Verfügungen und Urteile durch Verordnung.

3. Gesundheitsgesetz vom 20. Oktober 1991⁶

Art. 52 Aufgehoben

4. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 26. Januar 2001⁷

Art. 26 Abs. 1

¹ Die Vollzugsorgane erheben für ihre Tätigkeit im Rahmen des Allgemeinen Gebührengesetzes⁸ Gebühren. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Gebührenansätze bzw. Gebührenbefreiungen.

5. Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) vom 2. März 1975⁹

Art. 10 Aufgehoben

⁴ GDB 130.1

⁵ GDB 134.1

⁶ GDB 810.1

⁷ GDB 921.1

⁸ GDB ...

⁹ GDB 975.2

II. Verordnungen

1. Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren (Verwaltungsverfahrensverordnung) vom 29. Januar 1998¹⁰

a. Überschrift vor Art. 24: IV. Verfahrenskosten

b. Art. 23a *Begriffe*

¹ Die Verfahrenskosten bestehen aus den amtlichen Kosten und den Parteientschädigungen.

² Die amtlichen Kosten bestehen aus den Gebühren für die behördliche Tätigkeit (Spruchgebühren, Schreibgebühren usw.), den Beweiskosten und andern Barauslagen der Behörde oder Amtsstelle.

³ Die Parteientschädigung ist eine Vergütung für die Kosten der berufsmässigen Parteivertretung und das notwendige, besonders aufwendige Erscheinen der Parteien vor Behörden, Amtsstellen und Sachverständigen.

c. Art. 23b *Kostenbevorschussung*
a. für amtliche Kosten

¹ Die Behörde oder Amtsstelle kann von der Partei, die ein Verfahren einleitet und kostenpflichtig werden kann, einen angemessenen Vorschuss zur Sicherstellung der amtlichen Kosten verlangen.

² Wenn die Partei den Vorschuss trotz Androhung der Folgen innert eingeräumter Frist nicht leistet und das Verfahren nicht von Amtes wegen durchzuführen ist, braucht die Behörde oder Amtsstelle auf die Rechtsvorkehr nicht einzutreten.

d. Art. 23c *b. für Beweiskosten*

¹ Die Behörde oder Amtsstelle kann von der interessierten Partei, die im Falle eines ihr ungünstigen Entscheides voraussichtlich kostenpflichtig würde, für kostspielige Beweisvorkehrungen, namentlich Gutachten, einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

² Wenn die Partei den Vorschuss trotz Androhung der Folgen innert eingeräumter Frist nicht leistet, ist die Beweisvorkehr nur durchzuführen, soweit das öffentliche Interesse es erfordert.

e. Art. 23d *Kostenentscheid*

¹ Die Behörde oder Amtsstelle legt in ihrer Verfügung zu Lasten der pflichtigen Partei oder Vorinstanz die Verfahrenskosten nach den Bemessungsgrundsätzen des Allgemeinen Gebührengesetzes¹¹ fest.

¹⁰ GDB 133.21

¹¹ GDB ...

² Wenn die Rechtsmittelinstanz die angefochtene Verfügung aufhebt oder ändert, kann sie die Kosten der vorinstanzlichen Verfahren neu festsetzen und verlegen.

f. Art. 23e *Amtliche Kosten*
a. *Grundsätze der Verlegung*

¹ Die Partei hat die amtlichen Kosten zu tragen:

- a. im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren, wenn sie den Entscheid in ihrem eigenen Interesse oder durch ihr Verhalten veranlasst hat;
- b. im Einspracheverfahren, wenn sie mutwillig eine unzulässige oder offensichtlich unbegründete Einsprache erhoben hat;
- c. im Rechtsmittelverfahren, wenn sie unterliegt oder auf ihr Rechtsmittel nicht eingetreten wurde.

² Der Rückzug eines Rechtsmittels oder eines Rechtsbehelfs wird einer Abweisung gleichgestellt.

³ Kosten, die eine Partei durch pflichtwidriges Verhalten im Verfahren oder verspätetes Vorbringen von Tatsachen und Beweismitteln verursacht, gehen zu ihren Lasten, auch wenn sie obsiegt.

g. Art. 23f *b. Kostenpflicht der Vorinstanz und Befreiung oder Ermässigung*

¹ Einer Vorinstanz werden keine amtlichen Kosten auferlegt, ausser wenn das Gemeinwesen unter eigenem Namen als Partei beteiligt ist, oder der beteiligten Behörde oder Amtsstelle grobe Verfahrensmängel oder offenbare Rechtsverletzungen zur Last fallen.

² Die Behörde oder Amtsstelle kann die amtlichen Kosten ermässigen oder auf die Kostenaufgabe verzichten, wenn die Parteien an der Streitsache nicht wirtschaftlich interessiert sind oder wenn besondere Gründe, insbesondere das öffentliche Interesse an einer Abklärung der Streitfrage, dies rechtfertigen.

³ Wenn eine kostenpflichtige Partei nur teilweise unterliegt, werden die amtlichen Kosten angemessen herabgesetzt.

h. Art. 23g *c. Gebührenrahmen*

Für die amtlichen Kosten gilt der Gebührenrahmen der Verordnung zum Allgemeinen Gebührengesetz¹².

i. Art. 23h *Parteientschädigung*

¹ Wenn an Rechtsmittelverfahren Parteien mit gegensätzlichen Interessen beteiligt sind, wird der obsiegenden Partei zu Lasten jener, die

¹² GDB ...

unterliegt oder Rückzug erklärt, eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen, die jedoch höchstens Fr. 5 000.– beträgt. In ausserordentlichen Fällen kann die Entschädigung ohne Bindung an diese Bemessungsgrenze festgelegt werden.

² Wenn der Vorinstanz grobe Verfahrensfehler oder offenbare Rechtsverletzungen zu Last fallen, wird der obsiegenden Partei zu Lasten des Gemeinwesens, dem die Vorinstanz angehört, eine angemessene Vergütung für ihre Vertretungskosten zugesprochen.

³ Massgebend für die Festsetzung der Parteientschädigung sind die persönliche und wirtschaftliche Bedeutung der Sache für die Partei, die Schwierigkeit der Sache, der Umfang und die Art der Arbeit sowie der Zeitaufwand.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

k. Art. 23i *Kostenerlass*

Die entscheidende Behörde oder Amtsstelle kann einer bedürftigen Partei die ihr auferlegten amtlichen Kosten auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen. Sie entscheidet endgültig.

l. Überschrift nach Art. 23i: V. Vollstreckung

m. Überschrift vor Art. 27: VI. Ergänzendes Recht

n. Überschrift vor Art. 28: VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

2. Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsverordnung) vom 25. März 1988¹³

Art. 45 Abs. 3

³ Entscheide über Erlassgesuche sind endgültig.

3. Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997¹⁴

Art. 15 Abs. 3

³ Für die Verweigerung oder den Entzug von Patenten wird eine Entsch eidgebü hr nach dem Allgemeinen Gebüh rengesetz¹⁵ erhoben.

4. Strassenverordnung vom 14. September 1935¹⁶

Art. 39a

¹ Wer ein Fahrzeug, ausgenommen Fahrräder und Motorfahräder, zeit-

¹³ GDB 610.11

¹⁴ GDB 651.21

¹⁵ GDB ...

¹⁶ GDB 720.11

lich beschränkt auf öffentlichem Grund parkiert, kann zu einer Gebühr verpflichtet werden.

² Bei der Bemessung der Gebühr sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. die Kosten für die Erstellung von Parkplätzen und Trottoirs, einschliesslich des Bodenwerts, sowie die Kosten für deren Betrieb und Unterhalt;
- b. die Aufwendungen für die Kontrolle des Parkierens, die Anschaffung, die Installation und den Unterhalt der dafür notwendigen Einrichtungen sowie für das Ausscheiden und Kennzeichnen der entsprechenden Parkflächen;
- c. das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung;
- d. der Sondervorteil für die Parkierenden und die allfälligen Nachteile für das Gemeinwesen.

³ Der Regierungsrat kann Gebühren bis höchstens Fr. 3.– pro Stunde und Parkplatz für das Parkieren auf kantonseigenen oder gemieteten Grundstücken in Ausführungsbestimmungen, der Einwohnergemeinderat für das Parkieren auf kommunalen oder von der Gemeinde gemieteten Grundstücken in einem Reglement festlegen. Höhere Gebühren bedürfen einer besonderen gesetzlichen Grundlage.

5. Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 27. Februar 1976¹⁷

Art. 3 Abs. 4 Aufgehoben

6. Verordnung über Berufe der Gesundheitspflege vom 24. Oktober 1991¹⁸

Art. 58 Aufgehoben

7. Heilmittelverordnung vom 24. Oktober 1991¹⁹

Art. 19 Aufgehoben

8. Verordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (Betäubungsmittelverordnung) vom 25. November 1952²⁰

Art. 13 Aufgehoben

9. Verordnung über das Staatsarchiv vom 18. Oktober 1996²¹

Art. 15 Aufgehoben

Ablauf der Referendumsfrist am 30. Mai 2005

¹⁷ GDB 783.11

¹⁸ GDB 811.11

¹⁹ GDB 814.21

²⁰ GDB 814.31

²¹ GDB 131.21

Verordnung zum Allgemeinen Gebührengesetz

vom 21. April 2005

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 11 des Allgemeinen Gebührengesetzes vom 21. April 2005¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Gebühren

Art. 1 *Allgemeiner Rahmen*

¹ Für die Amtshandlungen der Staatsverwaltung und als amtliche Kosten in Verwaltungsverfahren gemäss der Verwaltungsverfahrensverordnung² werden unter dem Vorbehalt besonderer Ansätze Gebühren im nachstehenden Rahmen erhoben:

- | | |
|--|--------------|
| | Fr. |
| a. vom Regierungsrat oder besonderen Verwaltungs-
rekurskommissionen | bis 20 000.– |
| b. von einem Departement oder der Staatskanzlei, vom
Erziehungsrat, besonderen Verwaltungskommissionen
und vom Verhöramt sowie von den Amtsstellen | bis 10 000.– |

² Wenn grosse wirtschaftliche Interessen der Parteien in Frage stehen oder für besonders umfangreiche oder zeitraubende Geschäfte, kann die Gebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens zum Doppelten des Höchstansatzes.

Art. 2 *Auskünfte, Akteneinsicht*

¹ Auskünfte und Akteneinsicht im üblichen Umfang sind unentgeltlich.

² Die Gewährung weitergehender Auskünfte kann zu einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 200.– in Rechnung gestellt werden.

Art. 3 *Inkassogebühren*

Ab zweiter Mahnung werden Fr. 20.– bis Fr. 50.– Mahnkosten erhoben.

¹ GDB ...

² GDB 133.21

Art. 4 *Protokollierung*

Für die Protokollierung mündlicher Vorbringen wird entsprechend der erforderlichen Sachkenntnis eine Gebühr zum Stundenansatz von Fr. 80.– bis Fr. 120.– verlangt.

II. Besondere Gebühren

Art. 5 *Staatskanzlei*

Für die Staatskanzlei gelten folgende Gebührenansätze:

	Fr.
1. Ausfertigung einer Bürgerrechtsurkunde	20.– bis 100.–
2. Beglaubigung für das Ausland oder Ausstellung einer Apostille	20.– bis 50.–
3. Rechtskraftbescheinigung	30.– bis 150.–

Art. 6 *Staatsarchiv*

Für das Staatsarchiv gelten folgende Gebührenansätze:

	Fr.
1. Führungen, nach Aufwand pro Stunde	100.– bis 150.–
2. archivische Nachforschungen, pro Stunde	100.– bis 150.–
3. Reprorecht, pro Aufnahme	50.– bis 100.–

Art. 7 *Weibelamtliche Zustellungen*

¹ Für weibelamtliche Zustellungen wird je Gang eine Gebühr von Fr. 40.– bis Fr. 80.– erhoben; zusätzlich eine Kilometerentschädigung für die Verwendung von Fahrzeugen.

² Die Gebühren werden von den Weibeln unmittelbar der auftraggebenden Amtsstelle in Rechnung gestellt, sofern sie nicht über die Gemeinden abgerechnet werden.

Art. 8 *Öffentliches Inventar und amtliche Liquidation*

¹ Das Konkursamt³ erhebt für die Errichtung eines öffentlichen Inventars⁴ Gebühren gemäss Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs⁵ mit einem Zuschlag von 50 Prozent.

³ Art. 89 EG zum ZGB (GDB 210.1)

⁴ Art. 584 ZGB (SR 210)

⁵ SR 281.35

² Die nämlichen Gebühren werden einer Erbschaft für die amtliche Liquidation⁶ belastet.

Art. 9 *Volkswirtschaft*

¹ Für den Vollzug der allgemeinen und ökologischen Direktzahlungen der Landwirtschaft wird eine Gebühr von höchstens 0,4 Prozent der ausbezahlten Direktzahlungssumme erhoben.

² Für den Vollzug der landwirtschaftlichen Beiträge, Investitionskredite, Betriebshilfedarlehen sowie Wohnbausanierungsbeiträge gelten folgende Gebührenansätze:

	Fr.
1. Berechnung einer Finanzierung, Tragbarkeit und Risikoanalyse	100.– bis 400.–
2. Betriebsbesuch je	100.– bis 200.–
3. Begehung je	200.– bis 300.–
4. Ausstellung einer Verfügung	100.– bis 300.–

³ Alle übrigen Leistungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Strukturverbesserungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁴ Die Gebühr für landwirtschaftliche Beratung wird nach Aufwand und Tragbarkeit berechnet.

III. Schlussbestimmung

Art. 10 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Sarnen, 21. April 2005

Im Namen des Kantonsrats
Der Präsident: Beat Spichtig
Der Protokollführer: Urs Wallimann

⁶ Art. 90 EG zum ZGB (GDB 210.1)

Referendumsvorlage

Personalverordnung

Nachtrag vom 21. April 2005

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Personalverordnung vom 29. Januar 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 34 *Mutterschaftsurlaub*

¹ Die Angestellte hat vom Tag der Niederkunft an Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen.

² Dauerte das Arbeitsverhältnis vor dem Antritt des Urlaubs mindestens zwei Jahre, so hat die Angestellte während des gesamten Mutterschaftsurlaubs Anspruch auf 100 Prozent des Grundlohns. Andernfalls besteht Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz)².

³ Die durch die Ausgleichskasse zu entrichtenden Erwerbsausfallentschädigungen fallen an den Arbeitgeber.

⁴ Der Mutterschaftsurlaub hat keine Kürzung des Ferienanspruchs zur Folge. Krankheits-, Unfall- und Feiertage, die in die Zeit des Mutterschaftsurlaubs fallen, können nicht nachbezogen werden. Dies gilt auch für die Schulferien der Lehrerinnen, sofern neben dem Mutterschaftsurlaub mindestens vier Wochen Ferien pro Kalenderjahr bezogen werden können.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 21. April 2005

Im Namen des Kantonsrats
Der Präsident: Beat Spichtig
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 30. Mai 2005

¹ GDB 141.11

² SR 834.1

Referendumsvorlage

Kantonsratsbeschluss über den Ausbau und die Sanierung des Berufs- und Weiterbildungszentrums (BWZ) Sarnen

vom 21. April 2005

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie Artikel 28 und 29 der Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988²,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Das Projekt für den Ausbau und die Sanierung des Berufs- und Weiterbildungszentrums (BWZ) Sarnen wird genehmigt.
2. Für die Ausführung wird ein Objektkredit von netto Fr. 8 050 000.– bewilligt, nämlich:

	Fr.	Fr.
a. für den Ausbau	5 900 000.–	
abzüglich zugesicherter Bundesbeitrag von	2 000 000.–	3 900 000.–
b. für die Sanierung		<u>4 150 000.–</u>
		<u>8 050 000.–</u>

Davon gelangt der Beitrag aus der Feuerwehrrkasse in Abzug.

3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 21. April 2005

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Beat Spichtig
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 30. Mai 2005

¹ GDB 101

² GDB 610.11

KANTONSRAT

Verhandlungen des Kantonsrats vom 21. April 2005

Vorsitz: Kantonsratspräsident Beat Spichtig, Sarnen.

Anwesend: 53 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Rita Fischer Hofstetter, Sarnen, und Esther Gasser Pfulg, Lungern, den ganzen Tag; Boris Camenzind, Sarnen, und Martin Wallimann, Alpnach, nachmittags.

Ort und Zeit: Rathaus Sarnen, 09.00 bis 12.00 sowie 13.30 bis 16.00 Uhr.

Wahlen

Als Verhörer wird auf Antrag des Regierungsrats und der Rechtspflegekommission für den Rest der Amtsdauer 2002 bis 2006 lic. iur. Tobias Reimann, 1974, Luzern, gewählt.

Gesetzgebung

Gesetz über den Kantonsrat (Kantonsratsgesetz). Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 4. März 2005. Anträge der Redaktionskommission vom 23. März 2005. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Gerda Lustenberger-Hitz, Sarnen, führt der Rat die zweite Lesung durch und stimmt dem Kantonsratsgesetz mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme zu.

Geschäftsordnung des Kantonsrats. Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 4. März 2005. Anträge der Redaktionskommission vom 23. März 2005. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Gerda Lustenberger-Hitz, Sarnen, wird die Geschäftsordnung in zweiter Lesung beraten und in der Schlussabstimmung mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme gutgeheissen.

Allgemeines Gebührengesetz. Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 22. September 2004. Überarbeiteter Entwurf der vorberatenden Kommission vom 16. März 2005 zuhanden der zweiten Lesung. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Lucia Omlin, Sachseln, führt der Rat die zweite Lesung durch. Das Gesetz wird in der Schlussabstimmung mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme angenommen.

Verordnung zum Allgemeinen Gebührengesetz. Entwurf der vorberatenden Kommission (Präsidentin Lucia Omlin, Sachseln) vom 16. März 2005. Anträge der Redaktionskommission vom 23. März 2005. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin wird die Vorlage durchberaten und in der Schlussabstimmung mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme verabschiedet.

Nachtrag zur Personalverordnung (Anpassung Mutterschaftsurlaub). Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 1. März 2005. Anträge der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) vom 21. März 2005

sowie der Redaktionskommission vom 23. März 2005. Auf Antrag der Präsidentin der GRPK Dr. Susanne Gasser-Scheuermeier, Sarnen, wird der Verordnungsnachtrag in einmaliger Lesung beraten und mit 42 zu sieben Stimmen erlassen.

Verwaltungsgeschäfte

Kantonsratsbeschluss über den Ausbau und die Sanierung des Berufs- und Weiterbildungszentrums (BWZ) Sarnen. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 8. März 2005. Ergänzungsanträge des Regierungsrats vom 22. März 2005. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Beat Spichtig, Sarnen) beschliesst der Rat mit 52 Stimmen ohne Gegenstimme für den Ausbau und die Sanierung des BWZ einen Objektkredit von insgesamt netto Fr. 8 050 000.–.

Kantonsratsbeschluss über ein Provisorium für das Berufs- und Weiterbildungszentrum (BWZ) Sarnen. Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. März 2005. Ergänzungsantrag des Regierungsrats vom 5. April 2005. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Beat Spichtig, Sarnen, beschliesst der Rat mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme für ein Provisorium für das BWZ einen Kredit von insgesamt höchstens Fr. 600 000.–, wovon einen Nachtragskreditanteil zu Lasten der Staatsrechnung 2005 von höchstens Fr. 400 000.–.

Bericht und Rechnung der Obwaldner Kantonalbank über das Jahr 2004. Auf Antrag der kantonsrätlichen Rechnungsprüfungskommission (Referentin Lisbeth Burch-Fanger, Sarnen) vom 17. März 2005 genehmigt der Kantonsrat (bei Ausstand der Mitglieder des Bankrats und der Mitarbeitenden der Bank) mit 47 Stimmen ohne Gegenstimme die Jahresrechnung 2004 und verdankt die Leistungen des Bankrats, der Direktion, der Revisionsstelle sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Obwaldner Kantonalbank bestens.

Bericht und Rechnung des Bürgerschaftsfonds Obwalden für das Jahr 2004. Auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission (Referentin Lisbeth Burch-Fanger, Sarnen) vom 10. Februar 2005 wird mit 47 Stimmen ohne Gegenstimme die Jahresrechnung 2004 genehmigt.

Landrechtserteilungen. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 1. März 2005. Auf Antrag der Rechtspflegekommission (Präsident Karl Vogler, Lungern) wird das Obwaldner Kantonsbürgerrecht erteilt an:

ATABAY, Cavit, Staatsangehöriger der Türkei, Sarnen, und Familie;

DJORDJEVIC, Veselin, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, Sarnen, und Ehefrau;

DRAGOJEVIC, Miodrag, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, Sarnen, und Familie;

GUNARATNAM, Lavanja, Staatsangehörige von Sri Lanka, Sarnen;

OSMANAJ, Hajdar, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, Sarnen, und Familie;

KOBAS, Blaz, Staatsangehöriger von Kroatien, Sarnen, und Familie;

KRNIC, Amela, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, Sarnen;
RAMOSAJ, Arbneshë, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, Sarnen;
RAMOSAJ, Arbnor, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, Sarnen;
RADULOVIC, Milorad, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, Sarnen, und Ehefrau;
SMAJLI, Valentina, SMAJLI, Valon, und SMAJLI, Asim, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, Sarnen;
PANXHAI, Avdi, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, Alpnach, und Familie;
MITRESKI, Bojan, Staatsangehöriger von Mazedonien, Alpnach;
AKIN, Tarkan, mit den Söhnen Kerim und Selim, Staatsangehörige der Türkei, Alpnach;
AKIN, Volkan, Staatsangehöriger der Türkei, Alpnach;
SHALA, Shefqet, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, Alpnach, und Familie;
MUHAREMAJ, Idriz, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, Alpnach, und Familie;
REXHEPI, Avdi, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, Giswil, und Familie;
REXHEPI, Zenel, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, Giswil;
REXHEPI, Bashkim, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, Giswil;
GUTAJ, geborene Rexhepi, Zyrafete, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, Giswil, und deren Kinder.

Parlamentarische Vorstösse

Motion betreffend Verwendung der Zahlungen betreffend die Verteilung der überschüssigen Goldreserven der Nationalbank an die Kantone. Kantonsrat Patrick Imfeld, Sarnen, begründet die Motion, welche er und Mitunterzeichnende am 17. Januar 2005 im Kantonsrat eingereicht haben. Finanzdirektor Hans Wallimann erklärt die Bereitschaft den Vorstoss entgegenzunehmen. Die Motion wird vom Rat mit 32 zu acht Stimmen erheblich erklärt.

Postulat zur Förderung des Einsatzes von Obwaldner Holz beim Neu- und Umbau des Berufs- und Weiterbildungszentrums (BWZ) Sarnen. Kantonsrat Martin Ming, Kerns, begründet das Postulat, welches er und Mitunterzeichnende am 4. März 2005 im Kantonsrat eingereicht haben. Bau- und Raumentwicklungsdirektor Hans Matter beantragt im Namen des Regierungsrats Nicht-Erheblicherklärung. Der Kantonsrat beschliesst mit 22 zu 17 Stimmen die Erheblicherklärung.

Interpellation betreffend Verschiebung der Einführung des neuen Lohnausweises (NLA) auf 2007. Kantonsrat Thade Wagner, Kerns, begründet seinen Vorstoss vom 4. März 2005. Er wird im Namen des Regierungsrats von Finanzdirektor Hans Wallimann beantwortet. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort befriedigt.

Interpellation betreffend Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr. Kantonsrätin Maria Krummenacher-Mühlebach, Sarnen, begründet die Interpellation, welche sie und Mitunterzeichnende am 4. März 2005 eingereicht haben. Sie wird im Namen des Regierungsrats von Volkswirtschaftsdirektor Niklaus Bleiker beantwortet. Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt.

Als neue Vorstösse werden eingereicht:

Motion betreffend stabilitätsorientierte Goldreservenpolitik in Obwalden von Kantonsrat Albert Sigrist, Giswil, und Mitunterzeichnenden.

Interpellation betreffend Jugendarbeitslosigkeit in Obwalden von Kantonsrätin Heidi Wernli Gasser, Sarnen, und Mitunterzeichnenden.

Bestellung vorberatender Kommissionen

Das Kantonsratsbüro bestellt eine *Kommission für die Vorberatung des Beitritts zur erneuerten Interkantonalen Lotterievereinbarung* (neun Mitglieder): Susanne Burch-Windlin, Sarnen, Präsidentin, Silvia Windlin, Kerns, Franz Enderli, Kerns, Albin von Moos, Sachseln, Peter Spichtig, Sachseln, Bernhard Walther, Alpnach, Arnold Gasser, Lungern, Annie Infanger-Schleiss, Engelberg, und Ruth Infanger, Engelberg.

Sarnen, 21. April 2005

Staatskanzlei

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSDEPARTEMENT

Militär. Obligatorische Bundesübungen 25/50/300 m

Die Standblattausgabe ist jeweils ab 15 Minuten vor Beginn und bis 15 Minuten vor Ende der publizierten Schiesszeiten geöffnet. Die Pflichtschützen haben zwingend mitzubringen:

- Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht 2005
- Dienstbüchlein und Schiessbüchlein, resp. Militärischer Leistungsausweis
- Persönliche Dienstwaffe und Gehörschutz

Die Erfüllung der Schiesspflicht darf nur mit der persönlichen Dienstwaffe geschossen werden, ansonsten müssen die Schützen von den Gesellschaften zurückgewiesen werden.

Obligatorische Bundesübung 25/50 m

Verein/Gemeinde/Stand:	Tag:	Datum:	Zeit:
Engelberg Grotzenwäldli, Engelberg	Mi	4. Mai	18.00–19.30

Obligatorische Bundesübung 300 m

Gemeinde oder Verein/Stand:	Tag:	Datum:	Zeit:	
Sarnen/Kägiswil	Brünig Indoor, Lungern	Do	12. Mai	19.00–21.30
Kerns	Boll, Kerns	Fr	29. April	18.00–19.30
Melchtal	300 m Melchtal	Auffahrt	5. Mai	13.00–15.30
Sachsels	Steinibach, Sachsels	Mi	4. Mai	18.00–19.30
Engelberg	Espen, Engelberg	Sa	30. April	09.00–11.00
Engelberg	Espen, Engelberg	Mo	9. Mai	17.30–19.30

Sarnen, 28. April 2005

Kantonale Schiesskommission

Strassenverkehr. Verbot für fahrzeugähnliche Geräte auf dem öffentlichen Platz zwischen dem Haus A der Zentrumsüberbauung und dem Singsaal in Kerns

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns wird der öffentliche Platz zwischen dem Haus A der Zentrumsüberbauung und dem Singsaal Kerns mit einem Verbot für fahrzeugähnliche Geräte (FäG), Signal 2.15.3 SSV, belegt.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 22. April 2005

Sicherheits- und Gesundheitsdepartement

Konkursamt. Konkureröffnung

Schuldner:	Steinbach Detlef, geboren 04. Februar 1954, deutscher Staatsangehöriger, geschieden, Ing. Baufachmann, Hansenmattli 1, 6072 Sachsels
Konkureröffnung:	25. April 2005 zufolge Insolvenzerklärung
Verfahrensart:	summarisches Verfahren nach Art. 231 SchKG
Eingabefrist:	29. Mai 2005 (valuta 25. April 2005)

Allfällige Eigentums- und Drittansprachen sind ebenfalls bis zum 29. Mai 2005 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen auf (Art. 209 Abs. 1 SchKG). Für pfandgesicherte Forderungen läuft der Zins bis zur Verwertung weiter, soweit der Pfandlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkureröffnung aufgelaufenen Zinsen übersteigt (Art. 209 Abs. 2 SchKG).

Die Schuldner des Gemeinschuldners haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat diese, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Sarnen, 28. April 2005

Konkursamt

BILDUNGS- UND KULTURDEPARTEMENT

UNO-Jahr des Sports 2005. Obwalden bewegt sich

Jeden Abend eine neue Sportart ausprobieren. Diese Gelegenheit bekommen Sie in unserer Spezialwoche zum UNO-Jahr des Sportes und der Aktionswoche «die Schweiz in Bewegung».

Lassen Sie sich faszinieren von bekannteren und unbekannteren Bewegungsmöglichkeiten.

Der minimale Unkostenbeitrag deckt unsere Auslagen für Material und eine kleine Abendüberraschung. Die Guides arbeiten gratis.

Inklusive	Begleitung durch entsprechende Spezialisten/Guides / Material / ausgenommen Bikes / evtl. Transfers / Abendüberraschung
Mo 09. Mai 2005	Klettern – die Kraft der Vertikalen erleben, Lopper
Di 10. Mai 2005	Indianer-Wald-Abend mit Bogenschiessen, Sarnen
Mi 11. Mai 2005	Nordic-Walking Schnupperabend, Sarnen
Do 12. Mai 2005	Lamatrekking mit Lagerfeuer, Giswil
Fr 13. Mai 2005	Kanufahrt in den Abend, Sarnersee
Sa 14. Mai 2005	Bike-Technikkurs für Einsteiger, Alpnach
Dauer	Jeweils 18.30 bis ca. 21.00 Uhr Ausnahme Samstag: 09.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung	bis am Vortag bei Telefon 041 670 30 05/06 info@erlebnis-sport.ch
Preis	Materialkostenbeitrag von Fr. 5.– bis Fr. 20.– Ausnahme Samstag: Fr. 65.– inkl. Verpflegung
Spezielles	Miet-Bikes und Inlines auf Anfrage Kinder bis 10 Jahre teilweise möglich

Sarnen, 28. April 2005

**Bildungs- und Kulturdepartement
Abteilung Sport**

Jugend+Sport / KiBe-Bergsportwoche 2005 in Oberwald VS

Wir sind in dieser Woche in Oberwald (VS) zu Hause. Ein idealer Ausgangsort für Klettertouren im Oberwallis, Nufenen- Furka- und Grimselpassgebiet sowie Hochtouren mit tollen Gipfeln in den Walliser- und Berner Alpen. Eine Woche voller Erlebnisse für 10- bis 20-Jährige.

Wann: 10.–16. Juli 2005

Ort: Oberwald (VS)

Kosten: Fr. 310.–

Kursleitung: Rolf Sägesser, Niklaus Kretz, Erich Anderhalden

Versicherung ist Sache der Teilnehmer/innen.

Für weitere Informationen und zum Anfordern des Anmeldeformulars wende dich bitte an:

Rolf Sägesser, Lärchenweg 3, 6072 Sachseln, Telefon/Fax 041 660 10 15 oder E-Mail rolf@adagio-alpina.ch

Sarnen, 28. April 2005

Abteilung Sport

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Bitte sofort anmelden!

Jahreskurse Hauswirtschaft

Basisjahr und Aufbaujahr können als Jahreskurse (1 Tag pro Woche) oder in einzelnen Modulen besucht werden. Die Inhalte der Module dienen der Vorbereitung für Haushaltleiterin mit eidg. Fachausweis oder Bäuerin mit eidg. Fachausweis oder der persönlichen Weiterbildung. Verlangen Sie detaillierte Unterlagen beim Sekretariat, Tel. 041 666 64 80.

Projekt BlindGänger – Erlebnisse im Dunkeln

Das Projekt BlindGänger ist aus der Zusammenarbeit von blinden und normalsehenden Jugendlichen der Blindenschule Zollikofen und des Berufs- und Weiterbildungszentrums Sarnen entstanden.

Wir bieten Erlebnisse im Dunkeln.

- Tagsüber bieten wir speziell für *Schulen, Vereine und Familien* ein Programm im Dunkelzelt am BWZ an. Das Dunkelzelt ist vom 18. Mai bis 25. Mai 2005 jeden Tag geöffnet. Einlass zwischen 09.30 – 11.30 und 14.00 – 17.00 für angemeldete Gruppen und Klassen. Die Jugendlichen der Blindenschule Zollikofen und die eingeladenen Fachkräfte begleiten Sie bei verschiedenartigen Erfahrungen im Dunkel. Es können ein- bis zweistündige Erlebnisse gebucht werden. Näheres zu unserem Programm entnehmen Sie bitte aus unserem Flyer. Sie können sich unter der Telefonnummer 041 666 64 80 (Sekretariat BWZ) anmelden.

- Abends bieten wir *Erlebnisse und Gastronomie im Dunkeln*. Unser erfahrenes, blindes Jugendbistro-Team bewirbt Sie im völlig dunklen Restaurant-Zelt, begleitet von einem passendem, kulturellen Rahmenprogramm. Näherer Informationen erfahren Sie in unserem Flyer. Der Platz ist auf 24 Personen beschränkt. Reservationen unter der Telefonnummer 041 666 64 80.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch! Aufwiedersehen im Dunkelzelt!

Sarnen, 28. April 2005

Berufs- und Weiterbildungszentrum
www.bwz-ow.ch

Erwachsenenbildung

VIA CORDIS-Haus St. Dorothea

Kontemplationssamstag

Sa 21. Mai 2005, 10.40–16.30 Uhr

Dieser Tag dient dem Kennenlernen und Vertiefen der christlichen Meditation. Personen die erstmals teilnehmen, erhalten eine Einführung.

Leitung: Franz-Xaver Jans-Scheidegger, Theologe und Psychotherapeut; Priska Knüsel-Glanzmann, Dipl. Erwachsenenbildnerin und Meditationslehrerin. Ort: VIA CORDIS-Haus St. Dorothea, 6073 Flüeli-Ranft, Telefon: 041 660 50 45 / Internet: www.viacordis.ch.

«Im Leer-Sein die Fülle erfahren, im dunkel das Licht, im Farbenreichtum der Natur die sichtbare Hand des Schöpfers entdecken und zur eigenen Mitte finden.»

Vernissage: 22.Mai 2005, 15.00 Uhr.

Bilder von Johanna Heimberger, Meggen.

Die Ausstellung dauert bis Ende Oktober 2005.

Tägliche Öffnungszeiten: 9:00–12:00 und 14:00–17:00

Ort: VIA CORDIS-Haus St. Dorothea, 6073 Flüeli-Ranft, Tel.: 041 660 50 45 / Internet: www.viacordis.ch

Pro Senectute Obwalden

Nordic Walking

Effektives Nordic Walking will gelernt sein. Im Einführungskurs vermittelt eine speziell ausgebildete Seniorensportleiterin die Erfolg versprechende Technik.

6x ab Donnerstag, 2. Juni 2005, 17.00–18.30 Uhr, Treffpunkt Bahnhof Giswil. Kosten Fr. 60.–.

Anmeldung bis 20. Mai 2005 an Pro Senectute OW, Brünigstrasse 118, 6060 Sarnen, Telefon: 041 660 57 00

Pétanquekurs (Boccia)

Mittwoch, 1. Juni, Dienstag, 21. und 28. Juni, 4. Juli 2005, jeweils 18.00–19.30 Uhr, Hotel Krone Giswil. Kursleitung: Romy Ineichen und Beat von Wyl. Kosten: Fr. 60.–

Im Kurs werden die vielen Möglichkeiten erlernt, das Boccia-Spiel auszuüben.

Anmeldung bis 20. Mai 2005 an Pro Senectute OW, Brünigstrasse 118, 6060 Sarnen, Telefon 041 660 57 00.

Erwachsenenbildungsforum Obwalden

Islam Christen

Kampf der Kulturen oder Integration?

Brigitta Rotach, Redaktorin Sternstunde Theologie SFDRS im Gespräch mit Farhad Afshar, Dr. rer. Pol., Publizist, Soziologe, Präsident d. Koordination islamischer Org. d. CH (KIOS)

Do 12. Mai 2005, 20.00–21.30 Uhr. Eintritt Fr. 15.–. In der Aula BWZ in Sarnen anschliessend Apéro.

Historisches Museum Obwalden

Schweiz ade – Auswanderung aus Obwalden

Dienstag, 3. Mai 2005, 19.00 Uhr.

Führung durch die Sonderausstellung

Kosten Fr. 10.– (Fr. 6.– für Vereinsmitglieder, Inhaber Museumspass oder Raiffeiseinkarte).

Auswanderung nach Neuseeland

Freitag, 13. Mai 2005, 14.00 und 20.00 Uhr

Eine gemeinsame Veranstaltung von IG Alter, Pro Senectute Alpnach und dem Historischen Museum im Pfarreizentrum Alpnach.

Sarnen, 28. April 2005

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Kantonsbibliothek

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag 14.00–18.00 Uhr

Mittwoch 13.30–19.00 Uhr

Samstag 9.30–12.00 Uhr

Donnerstag den ganzen Tag geschlossen.

Christi Himmelfahrt: Die Kantonsbibliothek bleibt vom Donnerstag, 5. Mai 2005, bis Samstag, 7. Mai 2005 geschlossen.

Sarnen, 28. April 2005

**Abteilung Kultur
Kantonsbibliothek**

Kulturobjekte. Öffentliche Auflage der Entlassungen aus dem Entwurf des kantonalen Schutzplanes für die Einwohnergemeinde Kerns

Das Bildungs- und Kulturdepartement heisst folgende Einsprachen gegen die Aufnahme in den kantonalen Schutzplan Kerns gut:

- Nr. 11 Hohe Brücke, Flüelistrasse
- Nr. 18 Bauernhaus und Spycher «Hostettli», Melchtal
- Nr. 48 Bauernhaus «Müliboden», Wisserlen
- Nr. 91 Bauernhaus mit Nebengebäude «Sonn matt», Wisserlen

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Die Entlassungen liegen vom 29. April bis 18. Mai 2005 beim Sekretariat des Bildungs- und Kulturdepartementes, Altes Kollegium, Brünigstrasse 178, zur Einsichtnahme auf.

Sarnen, 28. April 2005

Bildungs- und Kulturdepartement

BAU- UND RAUMENTWICKLUNGSDEPARTEMENT

Aufruf an die Bevölkerung: «Trag Sorge zu den Gewässern!»

Eine natürliche und gesunde Ufervegetation ist nicht nur aus ökologischen und landschaftlichen Gründen wichtig. Die stabilisierende Wirkung der Wurzeln verhindert die Erosion und stellt einen optimalen Hochwasserschutz dar. Die Erhaltung und richtige Pflege von Bachufern und Bachläufen ist deshalb ein wichtiges Anliegen und in verschiedenen Gesetzen (Wasserbau, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Forstgesetzgebung) zwingend vorgeschrieben.

Insbesondere ist es verboten

- Abfälle aller Art, inkl. Astmaterial, Grünabfälle oder Abfälle aus Stall und Garten im Bereich der Bachläufe, der Bachufer oder der Ufergehölze zu deponieren
- Ufergehölze radikal zurückzuschneiden oder abzubrennen
- Holzbeigen und Materiallager im unmittelbaren Uferbereich zu errichten

Solche Aktivitäten beeinträchtigen den Zustand von Ufern und Gewässern, behindern den Zugang zu Gewässern im Hochwasserfall und führen zu Gefährdungen der Unterlieger. Dies kann strafrechtliche aber auch folgenreichere haftungsrechtliche Konsequenzen haben.

Die Sommerzeit mit leider immer wieder eintretenden Unwettern steht bevor. Wir ersuchen daher die Bevölkerung, insbesondere die Gewässeranstösser, der Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Ufer und der Bachläufe die nötige Beachtung zu schenken. Ablagerungen an Ufern und in Bachläufen sind durch den Eigentümer oder Verursacher zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Wir danken Ihnen für ihre Unterstützung.

Sarnen, 26. April 2005

Amt für Wald und Raumentwicklung
Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

9. Mai 2005

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Bauherrschaft: Peter Berchtold Ingenieurbüro, Bahnhofstrasse 6, Sarnen
Objekt: Anbau Wohn- und Geschäftshaus
Ort: Parzellen 269 und 952, Bahnhofstrasse 6, Sarnen
Zone: Kernzone Dorf zum Teil innerhalb Ortsbildschutzzone

Bauherrschaft: Burch Handels- und Dienstleistungs GmbH, Industrie-
strasse 13, Giswil
Objekt: Umbau und Sanierung Wohn- und Geschäftshäuser
Ort: Parzelle 223, Brünigstrasse 114, Sarnen
Zone: Dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone

Bauherrschaft: Monika und Daniel von Wyl-Fanger, Wilerstrasse 101,
Wilten
Objekt: Umbau Wohnhaus
Ort: Parzelle 2583, Wilerstrasse 101, Wilten
Zone: Landwirtschaftszone
Sonder-
bewilligung: Raumplanerische Ausnahmbewilligung

Sachseln

Bauherrschaft: Lucia Rohrer-Garovi, Brünigstrasse 114, Sachseln
Objekt: Einbau Dachfenster, neues Geländer anstelle der Brüstungsmauer
Ort: Parzelle 1514, Brünigstrasse 114, Sachseln
Zone: Wohn- und Gewerbezone 3–4 Geschosse (WG 3-4)

Alpnach

Bauherrschaft: Markus Albert-Huwiler, Brünigstrasse 59, Alpnachstad
Objekt: Umbau Stall sowie Anbau Laufstall (abgeändertes Projekt)
Ort: Parzelle 1738, Feld, Alpnachstad
Zone: Landwirtschaftszone

Bauherrschaft: Karl Peter-Zumstein, Gruebengasse 53, Alpnach Dorf
Objekt: Erweiterung der bestehenden Remise
Ort: Parzelle 468, Wänzli, Alpnach Dorf
Zone: Landwirtschaftszone

Bauherrschaft: Josef Wallimann, Schürmatt, Alpnach Dorf
Objekt: Belagseinbau Zufahrt und Vorplätze
Ort: Parzellen 604, Schürmatt, 597, Schürmatt-Laueli, 549, Grunderbergstrasse, Alpnach Dorf
Zone: Landwirtschaftszone
Schutzgebiete: BLN-Gebiet 1605

Giswil

Bauherrschaft: René Koch-Burch, Herber, Giswil
Objekt: Anbau an bestehendes Ökonomiegebäude
Ort: Parzelle 1065, Herber, Giswil
Zone: Landwirtschaftszone

Bauherrschaft: Interessengemeinschaft Aariedstrasse
Objekt: vertreten durch Betagtensiedlung, Oskar Zumstein, Giswil
Verbreiterung Strasse und Errichten eines Fussgängerstreifens
Berufs- und Weiterbildungszentrum-Café Träumli
Ort: Parzellen 532, 387 und 168, Pfrundmattli, Aariedstrasse, Giswil
Zone: Grünzone, ÖBA

Bauherrschaft: Jörg und Katharina Jehli-Wicki, Rütibachstrasse, Giswil
Objekt: Neubau Einfamilienhaus
Ort: Parzelle 2198, Dreiwässerweg 33, Diechtersmatt, Giswil
Zone: Zweigeschossige Wohnzone A

Lungern

Bauherrschaft: Josef und Rosmarie Ming-Halter, Brünigstrasse 32, Lungern
Objekt: An- und Aufbau bestehendes Wohnhaus, Anbau Garagen mit Überdachung
Ort: Parzelle 150, Ei, Brünigstrasse 32, Lungern
Zone: Dorfkernzone

Engelberg

Bauherrschaft: Edy Krause-Ackermann, Blumenweg 11, Engelberg
Objekt: Neubau Fertiggarage
Ort: Parzelle 319, Blumenweg 11, Engelberg
Zone: W3

Bauherrschaft: Steinihus Bau und Immobilien AG, Postfach 64, Alpnach
Objekt: Verbreiterung bestehende Zufahrt
Ort: Parzellen 161, 380, 1578, 2091, 2405, Erlen, Engelberg
Zone: W3 / überlagert mit geringer Gefährdung

Bauherrschaft: Daniela und Matteo Planzer, Langacher 80, Engelberg
Objekt: Neubau Einfamilienhaus
Ort: Parzelle 2137, Stocki, Engelberg
Zone: W2A

Sarnen, 28. April 2005

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

STELLENAUSSCHREIBUNG

Einwohnergemeinde Lungern. Kaufmännische Angestellte/ kaufmännischen Angestellten

Haben Sie ein Flair im Umgang mit Menschen?

Schätzen Sie selbständiges speditives Arbeiten und ist Ihnen ein gutes Arbeitsklima wichtig?

Verfügen Sie über eine kaufmännische oder gleichwertige Ausbildung? Sind der PC für Sie ein selbstverständliches Arbeitsgerät und Word, Excel, Power Point usw. keine Fremdwörter?

Ist organisieren eine Ihrer Stärken und möchten Sie diese auch einsetzen? Schätzen Sie die Möglichkeit zur Weiterbildung? Sind Sie Neuem gegenüber offen und auch der Meinung, dass eine Gemeindeverwaltung ein Dienstleistungsunternehmen ist?

Wenn ja, würden wir Sie gerne kennen lernen. Unsere bisherige Stelleninhaberin verlässt uns auf eigenen Wunsch. Wir suchen auf Anfang Juli 2005 oder nach Übereinkunft eine/n

Kaufmännische/n Angestellte/n für die Gemeindekanzlei (50%-Pensum)

Zu Ihren Aufgaben gehören unter anderem:

- die Unterstützung des Gemeindeschreibers
- die Mitwirkung und Sekretariat von Kommissionen
- die Anlaufstelle und Bearbeitung von Geschäften einzelner Departemen-
te des Gemeinderates
- Verantwortung für die Homepage

Wir erwarten eine/n offene/n, flexible/n und kundenorientierte/n Verwaltungsangestellte/n. Wenn Sie initiativ, realisierungsfreudig und verantwortungsbewusst sind, erwartet Sie – nach sorgfältiger Einführungszeit – ein Betätigungsfeld, welches Ihnen Herausforderungen bieten wird.

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie einfach an: Esther Zumstein, Telefon 041 679 79 55, gibt Ihnen gerne Auskunft.

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 9. Mai 2005 an Gemeindepräsident Andreas Gasser, Studenstrasse 14, 6078 Lungern.

Lungern, 28. April 2005

Einwohnergemeinderat Lungern

VERSCHIEDENE ANZEIGEN

Konkursamt Hochdorf. Schluss des Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren über die Concepcion Holding AG, Galileo-Strasse 10, 6056 Kägiswil, ist mit Verfügung der Obergerichtskommission des Kantons Obwalden, am 14. April 2005 als geschlossen erklärt worden.

Emmenbrücke, 22. April 2005

Mark Eicher
a.o. Konkursbeamter des
Kantons Obwalden
c/o Konkursamt Hochdorf
Hübelistrasse 18, 6020 Emmenbrücke

Grundbuch- und Konkursamt Dübendorf. Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Mit Verfügung vom 12. April 2005 hat der Einzelrichter im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Uster die Aufnahme des öffentlichen Inventars nach ZGB Art. 580 ff. über den Nachlass von

Alois Johann Gustav-Adolf Zumstein, geb. 24. Dezember 1960, von Lungern OW und Kilchberg ZH, letzte bekannte Adresse in Dübendorf, Inhaber der im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragenen Einzelfirma *Zumstein Bauplanung*, Schulhausstrasse 27, 8600 Dübendorf, verstorben zwischen 11. und 13. März 2005 in Lungern OW, angeordnet.

Die Gläubiger und Schuldner des Verstorbenen werden aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche resp. Schulden *bis spätestens 6. Juni 2005* bei uns anzumelden.

Die Schuldner des Verstorbenen sowie Gläubiger, die im Besitz von Faustpfändern sind, werden mit Ordnungsbusse bestraft, sofern sie eine Eingabe unterlassen.

Die Gläubiger des Verstorbenen werden darauf aufmerksam gemacht, dass nach ZGB Art. 590 die Erben jenen Gläubigern weder persönlich noch mit der Erbschaft haften, deren Forderungen zufolge versäumter rechtzeitiger Anmeldung nicht in das Inventar aufgenommen werden, sofern sie nicht durch Pfandrechte gedeckt sind.

Dübendorf, 25. April 2005

Notariat Dübendorf
Postfach 2135, 8600 Dübendorf 2

Kehrichtabfuhr im Sarneraatal

Infolge Feiertag am Donnerstag, 5. Mai 2005 (Auffahrt), wird die Kehrichtabfuhr wie folgt geregelt:

Mittwoch, 4. Mai	ganzer Tag	Stalden/Wilen Dorf Sarnen (nur Container) Dorf Kerns
Donnerstag, 5. Mai	<i>keine Kehrichtabfuhr</i>	
Freitag, 6. Mai	ganzer Tag	Dorf Sarnen
	Vormittag	Giswil/Rudenz Giswil/Grossteil Kerns/Melchtal
	Nachmittag	Lungern Sachseln

Wir bitten die Bevölkerung diese Daten zu beachten.

Sarnen, 28. April 2005

Entsorgungszweckverband

Gemeinde Eschenbach. Vormundschaft

Mit Entscheid vom 23. März 2005 hat der Gemeinderat Eschenbach LU als Vormundschaftsbehörde für *Gasser, Christian*, geboren am 1. April 1987, von Lungern OW, wohnhaft in 6274 Eschenbach, Post 6034 Inwil, Mettlenstrasse 33, i.A. in Obernau, Therapiestation Lehn, eine Vormundschaft auf eigenes Begehren gemäss Art. 372 ZGB angeordnet. Als Vormundin wurde Hanny Hunziker-Lätsch, Amtsvormundschaft, Bellevuestrasse 6, 6280 Hochdorf, ernannt.

Eschenbach, 28. April 2005

Gemeinderat Eschenbach

GEMEINDE SARNEN

Einwohnergemeinde Sarnen. Gemeinderatsbeschluss über den Erlass einer Planungszone für die Bearbeitung der Ortsplanung; Parzellen 392, 393 und 2885, Benediktiner-Kollegium Sarnen, Brünigstrasse 177, 6060 Sarnen

1. Planungszone

Zur Sicherstellung der ungestörten Planungsarbeiten im Rahmen der Ortsplanungsrevision erlässt der Einwohnergemeinderat Sarnen gestützt auf Art. 27 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes und Art. 25 des kantonalen Baugesetzes eine Planungszone. Diese umfasst die im Situationsplan bezeichneten Flächen der Parzellen 392, 393 und 2885.

2. Gültigkeitsdauer

Die Planungszone ist wirksam bis zum Ende der laufenden Ortsplanrevision.

3. Nutzungsbestimmungen

Während der Gültigkeitsdauer der Planungszone gilt folgende Bestimmung:

- Planungen und Baugesuche innerhalb der Planungszone sind auf Beeinträchtigungen gegenüber möglicher zukünftiger Nutzungs- und Schutz-zonen, welche im Rahmen der Ortsplanung überprüft werden, zu prüfen.

4. Auflage

Die Planungszone wird während 30 Tagen, vom 29. April bis 30. Mai 2005 im Auflagezimmer der Einwohnergemeinde Sarnen (Gemeindehaus 2. Stock, Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr und von 13.45 bis 17.00 Uhr) öffentlich aufgelegt.

5. Rechtsschutz

Gegen die Planungszone kann während der Auflagefrist gestützt auf Art. 20 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz schriftlich und begründet Einsprache beim Einwohnergemeinderat Sarnen, Brünigstrasse 160, 6061 Sarnen, erhoben werden. Den Einsprachen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

6. Inkrafttreten

Die Planungszone tritt am 29. April 2005 in Kraft.

Sarnen, 27. April 2005

Einwohnergemeinderat Sarnen

Musikschule. Konzert Jungmusik Sarnen/Kerns

Am Mittwoch, 4. Mai 2005, findet um 20.00 Uhr in der Aula Cher in Sarnen das Jahreskonzert der Jungmusik Sarnen/Kerns unter der Leitung von Guido Weber und der Tambourengruppe unter der Leitung von Hans Patrick Surek statt.

Die Veranstaltung ist öffentlich und alle Musikinteressierten sind dazu herzlich eingeladen.

Sarnen, 26. April 2005

Musikschule Sarnen

Vieh- und Warenmarkt

Mittwoch, 4. Mai 2005 findet in Sarnen ein Vieh- und Warenmarkt statt.

Sarnen, 28. April 2005

Einwohnergemeinderat Sarnen

GEMEINDE KERNS

Vormundschaftswesen. Vormundwechsel

Der Einwohnergemeinderat Kerns hat mit Beschluss vom 11. April 2005 für Urs Bucher, geb. 28. Mai 1963, mit gesetzlichem Wohnsitz in Kerns, einen neuen Vormund in der Person von Albert Amschwand-Burch, Riebeten, Kerns, ernannt. Die Vormundschaft nach Art. 372 ZGB über Urs Bucher bleibt weiterhin bestehen.

Kerns, 26. April 2005

Einwohnergemeinderat Kerns

**Korporation und Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.
Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten des Gebührentarifs für die
Strasse Stöckalp-Melchsee-Frutt-Tannen sowie der Ausführungs-
bestimmungen über die Öffnung der Strasse Stöckalp-Melchsee-
Frutt-Tannen**

Der Gebührentarif für die Strasse Stöckalp-Melchsee-Frutt-Tannen vom 14. Dezember 2004 sowie die Ausführungsbestimmungen über die Öffnung der Strasse Stöckalp-Melchsee-Frutt-Tannen vom 14. Dezember 2004 sind *rechtsgültig* geworden, nachdem diese vom Regierungsrat Obwalden mit Beschluss vom 12. April 2005 genehmigt wurde.

Diese beiden Erlasse treten rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Kerns, 28. April 2005

**Korporations- und Alpengenossenratskanzlei
Kerns a.d.st. Brücke**

Anmeldung Kindergarten und 1. Klasse

Anmeldung für den Kindergarten

Sehr geschätzte Eltern

Die Kindergartenanmeldung für das Schuljahr 2005/2006 wird auf dem brieflichen Weg organisiert. Alle Eltern mit Kindern, die im kommenden Schuljahr den Kindergarten besuchen können (Geburtsdatum 1. Mai 1999 bis 30. April 2000), wurden direkt angeschrieben (inkl. Anmeldeformular). Falls Sie keine Anmeldung erhalten haben, bitten wir Sie, sich bis spätestens 9. Mai 2005 beim Schulsekretariat (041 666 31 80) zu melden.

Hinweis für die Kinder von St. Niklausen und Melchtal:

Im Halbtageskindergarten Melchtal können auch jüngere Kinder (geboren 1. Mai 2000 bis 30. April 2001) angemeldet werden.

Anmeldung für die erste Primarschulklasse

Für das Schuljahr 2005/2006, Beginn 22. August 2005, werden alle Kinder, die zur Zeit den Kindergarten besuchen, von der Kindergärtnerin selber für die erste Primarschulklasse angemeldet.

Kinder (geboren 1. Mai 1998 bis 30. April 1999), die im Schuljahr 2004/2005 keinen Kindergarten besucht haben, müssen bis spätestens 9. Mai 2005 dem Schulsekretariat (041 666 31 80) gemeldet werden.

Kerns, 28. April 2005

Schulleitung Kerns

Musikschule Kerns. Instrumentenparcours 2005

Samstag, 30. April 2005, von 9.30 bis 11.30 Uhr, Schulhaus Sidern und Dossä Halle.

Das Fortissimo-Ensemble der Musikschule eröffnet um 9.30 Uhr den Parcours in der Säulenhalle.

Kerns, 26. April 2005

Musikschule Kerns

GEMEINDE SACHSELN

Einwohnergemeinde. Einwohnergemeindeversammlung

Freitag, 20. Mai 2005 um 20.00 Uhr findet im Gemeindesaal Mattli eine Einwohnergemeindeversammlung statt.

Traktanden:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2004
2. Genehmigung der Rechnung für die Verbauung Wissibach/Schwerzbach, Bilanz-Zwischenstand am 31. Dezember 2004
3. Kredit, Vollmacht und Budgetnachtrag zu Lasten der Investitionsrechnung 2005 im Betrag von Fr. 60'000.– für den Bau eines gesicherten Fussgängerübergangs auf der Brünigstrasse im Zusammenhang mit der Erschliessung des Projekts Sportanlagen und öffentliche Bauten
4. Zonenplanänderung: Umzonung eines Teils der Parzelle 1120 im Gebiet Chuematt (Pilatusstrasse) von der Zone öffentlicher Bauten und Anlagen in die Wohnzone für 2 bis 3 Geschosse
5. Zonenplanänderung: Änderung der Zonenzuordnung von Teilen der Parzellen 1134 und 1782 im Gebiet Sagenmattli, Ewil, im Zusammenhang mit dem Verbauungsprojekt von Sigetschwandgraben und Leimerengraben
6. Orientierung über den Stand der Planung für das Bauprojekt Ersatzbau «Felsenheim-West»
7. Weitere Orientierungen und Fragerecht

Die detaillierte Rechnung, die Beschlussesanträge und die dazugehörigen Unterlagen liegen bis zur Gemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei (Planauflagezimmer) zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Anträge des Gemeinderates sowie eine verkürzte Form der Rechnung werden als Beilage zum Informationsblatt «iisers Sachslä» allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare können auf der Gemeindekanzlei nachbezogen werden.

Detaileinsichten in die Buchhaltung der Einwohnergemeinde können, soweit der Datenschutz und die Geheimhaltungspflicht nicht verletzt werden, bis zur Gemeindeversammlung während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten auf der Finanzverwaltung vorgenommen werden.

Änderungsanträge sind für jedes Traktandum gesondert, spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet bei der Gemeindeganzlei einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz).

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger ist berechtigt, dem Einwohnergemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung Fragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf die Einwohnergemeinde zu stellen. Solche Fragen müssen spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung schriftlich bei der Gemeindeganzlei eingereicht werden. Dadurch ist es dem Einwohnergemeinderat möglich, an der Gemeindeversammlung eine fundierte Antwort zu geben.

Sachseln, 25. April 2005

Einwohnergemeinderat Sachseln

Katholische Kirchgemeindeversammlung

Am Freitag, 20. Mai 2005, findet im Anschluss an die Versammlung der Einwohnergemeinde im Gemeindesaal Mattli die Rechnungsgemeindeversammlung der Katholischen Kirchgemeinde Sachseln statt.

Traktanden:

1. Genehmigung der Jahresrechnungen 2004
2. Vollmacht und Krediterteilung für den Übertrag von Fr. 400'000.– für den Erwerb des Pfarrhauses aus den Rückstellungen der Kirchgemeinde an die Vereinigte Pfrundstiftung
3. Ersatzwahl eines Mitgliedes des Kirchgemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2004–2008 (Demission Robert Schmidlin)
4. Orientierungen und Fragerecht

Die Jahresrechnungen 2004 und die formulierten Anträge liegen, gleichzeitig mit den Unterlagen der Einwohnergemeinde, im Planauflagezimmer des Gemeindehauses zur öffentlichen Einsichtnahme und zum Bezüge auf. Ein Zusammenzug der Jahresrechnung erscheint als Beilage im Gemeinde-Informationsblatt «iisers Sachslä».

Änderungsanträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet bei der Kirchenverwaltung einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz).

Sachseln, 25. April 2005

Kirchgemeinderat Sachseln

GEMEINDE ALPNACH

WGS Wuhrgenossenschaft der Grossen Schliere, Alpnach Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Datum Donnerstag, 12. Mai 2005, 20.00 Uhr
Ort Restaurant Schlüssel, 6055 Alpnach

1. Begrüssung
2. Wahl von 2 Stimmenzähler
3. Protokoll der Generalversammlung vom 5. Mai 2004
4. Bericht des Präsidenten
5. Rechnungsablage und Revisionsbericht
6. Dechargéerteilung an Kassier und Verwaltungsrat
7. Festsetzung des Perimeterbeitrages. Antrag des Verwaltungsrates:
für 2005 keine Beiträge erheben
8. Wahlen:
 - Zur Wiederwahl auf 4 Jahre in den VR: Frühauf Ruedi
 - Zur Wiederwahl auf 2 Jahre als Rechnungsrevisoren:
Fallegger Kurt und Fischer André
 - Zur Wiederwahl auf 2 Jahre als Ersatzrevisor: Odermatt Oswald
 - Zur Wiederwahl auf 4 Jahre als Kassier: Frey Bruno
 - Zusätzlicher Kredit von Fr. 125'000 zur Ausarbeitung einer 3. Variante zur Sanierung der Sarner Aa
10. Arbeitsprogramm 2005
11. Diverses

Alpnach 17. April 2005

Der Verwaltungsrat

Einwohnergemeinde. Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005

Im Sinne von Art. 24 Bst. d Ziff. 3 des Abstimmungsgesetzes findet am Sonntag, 5. Juni 2005, zusammen mit der eidgenössischen Abstimmung, eine Gemeindeurnenabstimmung über folgende Vorlagen statt:

1. Kredit und Vollmachterteilung für den Kauf einer Landfläche von ca. 904 m² ab dem Quartierplangebiet Kapellenmattli/Rösslimattli, Alpnachstad, inkl. Abbruch der bestehenden Remise im Betrag von Fr. 212'560.–, zuzüglich Nebenkosten
2. Kredit und Vollmachterteilung für den Kauf der Parzelle Nr. 106, inkl. Majorenhaus, Alpnachstad, im Betrag von Fr. 145'500.–, zuzüglich Nebenkosten

3. Kredit und Vollmachterteilung für den Kauf der Liegenschaft Chlewigen, Parzelle Nr. 1053, von der Schweizerischen Eidgenossenschaft (VBS), im Betrage von Fr. 250'000.–, zuzüglich Nebenkosten

Die mit diesen Vorlagen zusammenhängenden Unterlagen liegen auf der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsicht auf. Den Stimmberechtigten wird das Abstimmungsmaterial spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin, zusammen mit dem Stimmmaterial für die eidgenössische Abstimmung, zugestellt. Es setzt sich zusammen aus Stimmzettel, Abstimmungsvorlagen, Stimmrechtsausweis sowie Rücksendekуверт.

Urnen-Standort und -Öffnungszeiten entsprechen denjenigen für die gleichzeitig stattfindende eidgenössische Volksabstimmung.

Stimmberechtigt in Einwohnergemeindeangelegenheiten sind alle in der Gemeinde Alpnach wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Stimmregister eingetragen sind und denen nicht gestützt auf die Gesetzgebung das Aktivbürgerrecht entzogen ist.

Die briefliche Stimmabgabe kann durch Aufgabe bei der Post, durch Abgabe während der Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei oder durch Einwurf in den Abstimmungsbriefkasten beim Gemeindehaus erfolgen. Es sind die Anweisungen auf dem Stimmrechtsausweis bzw. Rücksendekуверт zu beachten.

Am Mittwoch, 11. Mai 2005, 20.15 Uhr, findet im Singsaal Alpnach eine öffentliche Orientierungsversammlung statt.

Alpnach, 25. April 2005

Einwohnergemeinderat Alpnach

Musikschule Alpnach. Termine

Instrumentenparcours:

Samstag, 30. April 2005, 10.00–12.00 Uhr in der Schulanlage Alpnach

Tag der offenen Tür für Rhythmik und Grundschule:

Montag, 2. Mai 2005 und Dienstag, 3. Mai 2005

Genauere Zeiten erhalten Sie unter der Telefonnummer 041 670 27 55

Vortragsübung:

Mittwoch, 11. Mai 2005, 18.30 Uhr im Singsaal

Einschreibungen für das Schuljahr 2005/06 bis 31. Mai 2005

Alpnach, 20. April 2005

Musikschule Alpnach

GEMEINDE GISWIL

Einwohnergemeinde. Gemeindeversammlung

Am Dienstag, 3. Mai 2005, 20.00 Uhr, Kulturhalle/Turnhalle 1, Giswil, findet die ordentliche Gemeindeversammlung statt, mit den folgenden

Traktanden:

1. Genehmigung der Gemeinderechnungen 2004
2. Genehmigung des Voranschlages Wasserbau 2005
3. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an:
 - Hyla Leonhard, 1972, Bürger von Serbien und Montenegro, wohnhaft Ahornweg 8
 - Hyla geb. Morina Mejreme, 1971, Bürgerin von Serbien und Montenegro und die gemeinsamen Kinder
 - Hyla Vanessa, 1995
 - Hyla Valentin, 1997
4. Fragen und Orientierungen

Die Beschlussanträge und die dazugehörigen Unterlagen liegen bis zur Gemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei öffentlich auf. Eine Zusammenstellung der Gemeinderechnung 2004 und des Voranschlages Wasserbau 2005 sind als Sonderbeilage dem INFO 1/2005 beigelegt.

Änderungsanträge zu Sachabstimmungen sind nach Art. 18 des Abstimmungsgesetzes für jedes Geschäft gesondert, *spätestens eine Woche vor der Versammlung*, schriftlich und kurz begründet, bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten sind nach Art. 3 Ziff. 2 der Gemeindeordnung, *spätestens eine Woche vor der Versammlung*, schriftlich bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Eine Diskussion findet nur statt, wenn dies auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden der Gemeindeversammlung verlangt wird.

Giswil, 29. März 2005

Gemeinderat Giswil

Katholische Kirchgemeinde Giswil. Kirchgemeindeversammlung

Dienstag, 3. Mai 2005 findet im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung mit Beginn um 20.00 Uhr die Versammlung der Kirchgemeinde in der Turnhalle 1 statt.

Traktanden:

1. Wahl eines Mitgliedes in die Rechnungsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer bis 2008 (Demission von Tanja Abächerli)
2. Ablage und Genehmigung der Rechnung 2004
3. Fragen und Orientierungen

Die Beschlussesanträge und die dazugehörigen Unterlagen liegen bis zur Kirchgemeindeversammlung auf der Gemeindkanzlei öffentlich auf. Eine Zusammenstellung der Rechnung 2004 ist dem INFO beigelegt.

Nach Art. 5 Ziffer 5 der Kirchgemeindeordnung können Änderungsanträge, für jedes Geschäft gesondert, spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet, dem Kirchgemeindepresidium eingereicht werden.

Giswil, 24. März 2005

Katholischer Kirchgemeinderat

GEMEINDE LUNGERN

Einwohnergemeinde. Sperrung Hinterseestrasse

Die Teilsame Lungern-Obsee plant das Wiesland in den «Rüdl». Vom 5. Mai bis 13. Mai 2005 (je nach Witterung) wird die Hinterseestrasse ab Dundelsbachbrücke bis Turnacher in der Zeit von jeweils 07.30 bis 18.00 Uhr für den Fahrzeugverkehr gesperrt. Die Bevölkerung wird um Verständnis gebeten.

Lungern, 28. April 2005

Einwohnergemeinderat Lungern

Feuerwehraufgebot Mai 2005

Pikettprobe: Mittwoch, 11. Mai 2005, 20.00 Uhr

Tenue: komplett

Dispensgesuche sind vor den Proben schriftlich einzureichen. Unentschuldigtes Fernbleiben wird gemäss Feuerwehrreglement bestraft.

Lungern, 28. April 2005

Feuerwehrkommando Lungern

GEMEINDE ENGELBERG

Einwohnergemeinde. Rechnungs-Talgemeinde (Einwohnergemeinde-Versammlung)

Dienstag, 24. Mai 2005, 20.00 Uhr, Aula des Schulhauses

Traktandenliste

Wahlgeschäfte

1. Wahl des Talammanns für den Rest der Amtsperiode 2004 bis 2008
Im Ausstand befindet sich und wiederwählbar ist Gemeinderätin Martha Bächler, bisher
2. Wahl des Statthalters für den Rest der Amtsperiode 2004 bis 2008
Im Ausstand befindet sich und wiederwählbar ist Gemeinderat Charles Christen, bisher
3. Gesamterneuerungswahl für die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission für die Amtsdauer von vier Jahren (Amtsperiode 2005 bis 2009)
Demissionen haben eingereicht:
 - Thomas Meierhofer, Kilchbühlstrasse 2
 - Bernadette Odermatt, Stapfmattli
 - Anton Dönni, Hälmeweg 15Im Ausstand und wiederwählbar sind:
 - Karin Hurschler, Hälmeweg 11, bisher
 - Armin Häcki, Vorderstockli 20, bisher
4. Wahl des Präsidenten der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission für die Amtsdauer von vier Jahren (Amtsperiode 2005 bis 2009)
Thomas Meierhofer, Kilchbühlstrasse 2, hat die Demission eingereicht.
5. Wahl des Gemeindeweibels für die Amtsdauer von vier Jahren (Amtsdauer 2005 bis 2009)
Im Ausstand und wiederwählbar ist Paul Infanger, Hälmeweg 15, bisher

Sachgeschäfte

6. Genehmigung der Rechnungen pro 2004
 - a) der Einwohnergemeinde
 - aa) Laufende Rechnung
 - ab) Investitionsrechnung
 - b) des Erlenhaus
 - c) des Sporting Park Erlen
7. Genehmigung des Verkaufs des Gebäudes der Graastrocknungsanlage Grotzenwäldli an die Bürgergemeinde Engelberg zum Preis von Fr.

230'000.–, unter Vorbehalt des Kaufentscheides der Bürgergemeindeversammlung

Fragestunde

Anschliessend an die Talgemeinde

Teilrevision Steuergesetz; Erläuterungen der Vernehmlassungsvorlage

Referat durch die Herren Regierungsrat Hans Wallimann und Steuerverwalter Branko Balaban

Aktenauflage

Bis zur Talgemeinde liegen die Beschlussesanträge zu den Sachgeschäften und die damit zusammenhängenden, zur Information der Stimmbürger notwendigen Unterlagen *auf der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme auf* (Art. 7 Ziff. 3 Abstimmungsgesetz).

Während der gleichen Zeit können die Gemeindefrechnungen auf der Gemeindeganzlei eingesehen werden.

Stimmberechtigung

Nach Art. 15 in Verbindung mit Art. 91 und 92 der Kantonsverfassung sind an der Talgemeinde alle in der Gemeinde Engelberg wohnhaften Kantonsbürger und niedergelassenen Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, und denen nicht, gestützt auf die Gesetzgebung, das Aktivbürgerrecht entzogen ist, stimmberechtigt. Bezüglich dem Stimmort wird auf Art. 3 der Abstimmungsverordnung verwiesen.

Engelberg, 23. März 2005

Einwohnergemeinderat Engelberg

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Grundbuch. Eigentumsübertragungen

Gestützt auf Artikel 970a des Zivilgesetzbuches, Fassung vom 4. Oktober 1991, und Artikel 17a der Verordnung über das Grundbuch, Fassung vom 19. November 1993, werden folgende Eigentumsübertragungen (Tagebuchanmeldungen) an Grundstücken veröffentlicht:

Abkürzungen:

P: Parzellen-Nummer GE: Gesamteigentum StWE: Stockwerkeigentum
ME: Miteigentumsanteil BR: Baurecht EV: Erwerbsdatum des Veräusserers

Sarnen

Veräussernde: PAX Wohnbauten AG, Basel
Erwerbende: Erdal-Müller Gefariy und Irène, Alpnach Dorf
P/Ortsbezeichnung: StWE 50463, Grundacher 5
Fläche/Beschrieb: 5½-Zimmerwohnung mit Wintergarten
P/Ortsbezeichnung: ME 80326, Grundacher
Fläche/Beschrieb: 1/81, 1 Autoeinstellplatz
EV: 24. März 2003

Veräussernde: Britschgi-Jakober Cornelia, Sarnen
Erwerbende: Britschgi Anton, Sarnen
P/Ortsbezeichnung: ½ ME an P 3088, Feld
Fläche/Beschrieb: 237 m² inkl. Reiheneinfamilienhaus, Garage
EV: 28. Juli 1986

Veräussernde: Wettler-Ambauen Daniel, Grosswangen
Wettler-Ambauen Verena, Wilen
Erwerbende: Schäli-Thaddaeus Erich und Esther, Sachseln
P/Ortsbezeichnung: P 3906, Hasli
Fläche/Beschrieb: 1'153 m² inkl. Einfamilienhaus, Oekonomiegebäude
EV: 17. Dezember 1999

Veräussernde: Eisenkraft AG, Zürich
Erwerbende: Credit Suisse Zürich, Zürich
P/Ortsbezeichnung: StWE 5218, Stockenmatt
Fläche/Beschrieb: 20/1000, 2½-Zimmerwohnung
EV: 10. April 1987

Veräussernde: Grossen-Willen Hans Rudolf und Gertrud, Sarnen
Erwerbende: Göldi-Magnet Kurt und Margrit, Meggen
P/Ortsbezeichnung: StWE 5274, Spis
Fläche/Beschrieb: 94/1000, 6½-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung: StWE 5278, Spis
Fläche/Beschrieb: 4/1000, Garagenraum
EV: 23. Juli 1991

Veräussernde: Kunz-von Rotz Josef, Wilen
Erwerbende: Kunz Josef, Wilen
P/Ortsbezeichnung: P 882, Murhof
Fläche/Beschrieb: 7'498 m²
P/Ortsbezeichnung: P 884, Murhof
Fläche/Beschrieb: 35'270 m² inkl. Wohnhaus mit Anbau, Scheune mit Anbauten, Alter Stall, Garagenboxe
P/Ortsbezeichnung: P 888, Sommerweidli
Fläche/Beschrieb: 704 m²
EV: 11. April 1978

Veräussernde: Kunz-von Rotz Annamarie, Wilen
Erwerbende: Kunz Josef, Wilen
P/Ortsbezeichnung: P 1753, Forst
Fläche/Beschrieb: 7'290 m²
P/Ortsbezeichnung: P 1794, Forst
Fläche/Beschrieb: 2'514 m²
EV: 07. Mai 1999

Veräussernde: Haas-Reinhard Peter, Flüeli-Ranft
Erwerbende: Vrijenhoek-Bossard Tanja und Adriaan, Sarnen
P/Ortsbezeichnung: P 4114, Schlierenhölzli
Fläche/Beschrieb: 332 m²
P/Ortsbezeichnung: ME 80294, Schlierenhölzli
Fläche/Beschrieb: 1/67, 1 Autoeinstellplatz
EV: 10. Februar 2003

Veräussernde: Haas-Reinhard Peter, Flüeli-Ranft
Erwerbende: Prinsen-Freivogel Denise und Bas, Sarnen
P/Ortsbezeichnung: P 4115, Schlierenhölzli
Fläche/Beschrieb: 453 m²
P/Ortsbezeichnung: ME 80293, Schlierenhölzli
Fläche/Beschrieb: 1/67, 1 Autoeinstellplatz
EV: 10. Februar 2003

Veräussernde: Haas Peter, Flüeli-Ranft
Erwerbende: Osmanaj-Gjuraj Nurije und Asllan, Kägiswil
P/Ortsbezeichnung: P 4120, Schlierenhölzli
Fläche/Beschrieb: 233 m²
P/Ortsbezeichnung: ME 80290, Schlierenhölzli
Fläche/Beschrieb: 1/67, 1 Autoeinstellplatz
P/Ortsbezeichnung: ME 80291, Schlierenhölzli
Fläche/Beschrieb: 1/67, 1 Autoeinstellplatz
EV: 10. Februar 2003

Kerns

Veräussernde: Dorigo-Dillier Richard, Zürich
Erwerbende: Marx Nicolas, L-Luxembourg
P/Ortsbezeichnung: P 1569, Rainweidli
Fläche/Beschrieb: 411 m² inkl. Ferienhaus, Garage
EV: 12. August 1960

Veräussernde: Abächerli-Amschwand Walter und Maria Theresia,
Kerns
Erwerbende: Ettlín-Lüthi Daniel und Petra, Kerns
P/Ortsbezeichnung: P 2277, Büel
Fläche/Beschrieb: 758 m²
EV: 23. Dezember 2003

Veräussernde: Röthlin-Arnold Robert und Margrit, St. Niklausen
Erwerbende: Ettlín-Durrer Anton und Franziska, St. Niklausen
P/Ortsbezeichnung: P 709, Eichbüel
Fläche/Beschrieb: 10'735 m²
P/Ortsbezeichnung: P 737, Zubnerried
Fläche/Beschrieb: 5'767 m²
P/Ortsbezeichnung: P 746, Feldried
Fläche/Beschrieb: 28'118 m² inkl. Wohnhaus mit Oekonomiegebäude,
2 Scheunen, Remise
P/Ortsbezeichnung: P 747, Feldried
Fläche/Beschrieb: 37'629 m²
P/Ortsbezeichnung: P 846, Müsli
Fläche/Beschrieb: 1'366 m²
P/Ortsbezeichnung: P 1227, Engiberg
Fläche/Beschrieb: 38'903 m² inkl. Heuschober
EV: 20. Januar 1959/02. Januar 1985

Veräussernde: Röthlin-Hofer Arnold, Kerns
Erwerbende: Röthlin-Zumstein Stephan, Kerns
P/Ortsbezeichnung: P 30, Dorf
Fläche/Beschrieb: 545 m² inkl. Gasthaus Rössli mit Ladenlokal, Wohnun-
gen
EV: 26. Februar 1988

Veräussernde: Röthlin-Hofer Arnold, Kerns
Erwerbende: Röthlin Thomas, Kerns
P/Ortsbezeichnung: P 139, Hostett
Fläche/Beschrieb: 1'071 m² inkl. Wohn-/Geschäftshaus, Siloanlage
EV: 11. Oktober 1958/31. Dezember 1962

Veräussernde: Enz-Bucher Wilhelm, Kerns
Erwerbende: Enz Hugo, Kerns
P/Ortsbezeichnung: P 500, Sand
Fläche/Beschrieb: 936 m² inkl. Einfamilienhaus mit Garagenanbau
EV: 18. Oktober 1967

Veräussernde: Erben des Egger-von Rotz Leo
Erwerbende: Alpnach Norm-Schränkelemente AG, Alpnach Dorf
P/Ortsbezeichnung: Ab P 2510, Brunnenmatt
Fläche/Beschrieb: 2'200 m² zu P 2508, Brunnenmatt
EV: 01. März 1950

Sachseln

Veräussernde: Elfo Immobilien AG, Sachseln
Erwerbende: maxon motor ag, Sachseln
P/Ortsbezeichnung: P 1628, Widi

Fläche/Beschrieb: 6'393 m² inkl. Industriegebäude, Clubhaus, Garagen
EV: 07. September 1981

Veräussernde: Bachmann Margrit, Seelisberg
Erwerbende: Ringeisen Hans Ulrich, Ennetmoos/St. Jakob
P/Ortsbezeichnung: P 1914, Bruechli-Feld
Fläche/Beschrieb: 426 m² inkl. Wohnhausanteil mit Büro- und Wohntrakt, Autounterstand
EV: 18. Mai 1998

Veräussernde: Grisiger-Gisler Ernst, Sachseln
Erwerbende: Grisiger-Ming Martin, Sachseln
P/Ortsbezeichnung: P 2089, Aegerli
Fläche/Beschrieb: 634 m²
EV: 29. März 1989

Veräussernde: Aeschbach Friedrich, Eppenberg
Erwerbende: Frosini Giovanni, I-Florenz
Pierattini Roberta, I-Florenz
P/Ortsbezeichnung: StWE 5576, Pappelweg 7
Fläche/Beschrieb: 61/1000, 2½-Zimmerwohnung
EV: 19. Mai 1983

Alpnach

Veräussernde: Erben des Limacher-Blättler Albert
Erwerbende: Limacher Kurt, Alpnach Dorf
P/Ortsbezeichnung: P 730, Stöckenried
Fläche/Beschrieb: 33'751 m² inkl. Wohnhaus, Scheune, Garage
EV: 23. Februar 2005

Giswil

Veräussernde: Gerber-Troxler Marie, Giswil
Erwerbende: Enz René, Giswil
P/Ortsbezeichnung: P 626, Diechtersmatt
Fläche/Beschrieb: 106 m² inkl. Einfamilienhaus
P/Ortsbezeichnung: P 1572, Diechtersmatt
Fläche/Beschrieb: 119 m²
EV: 05. Mai 1976/05. Januar 1977

Veräussernde: Hartmann Rudolf und Hildegard, D-Friedrichshafen
Erwerbende: Dernbach Michael und Iris, D-Darmstadt
P/Ortsbezeichnung: StWE 5030, Mörlialp
Fläche/Beschrieb: 27/1000, 2-Zimmerwohnung
EV: 28. September 1981

Veräussernde: PAX Wohnbauten AG, Basel
Erwerbende: Büchler Roger, Giswil
Spitzmüller Nicole, Giswil
P/Ortsbezeichnung: P 2203, Diechtersmatt
Fläche/Beschrieb: 788 m²
EV: 22. April 2002

Veräussernde: Kunz-von Rotz Josef, Wilen
Erwerbende: Kunz Josef, Wilen
P/Ortsbezeichnung: P 866, Ried
Fläche/Beschrieb: 3'045 m² inkl. Heuschober
P/Ortsbezeichnung: P 867, Ried
Fläche/Beschrieb: 7'407 m²
P/Ortsbezeichnung: P 875, Ried
Fläche/Beschrieb: 6'999 m²
EV: 10. April 2002/23. November 2000

Veräussernde: Kunz-von Rotz Annamarie, Wilen
Erwerbende: Kunz Josef, Wilen
P/Ortsbezeichnung: P 864, Ried
Fläche/Beschrieb: 12'071 m²
EV: 22. August 1979

Lungern

Veräussernde: Fährndrich-Hegner Albert und Pia, Lungern
Erwerbende: Ming-Fährndrich Andrea, Lungern
P/Ortsbezeichnung: P 1972, Brunnenmatten
Fläche/Beschrieb: 686 m²
EV: 03. November 2003

Veräussernde: Gasser-Zurgilgen Emma, Lungern
Erwerbende: Einfache Gesellschaft:
Moser-Amacher Ulrich, Dänikon
Moser-Amacher Rosmarie, Dänikon
P/Ortsbezeichnung: P 1959, Feld
Fläche/Beschrieb: 420 m²
EV: 14. Juni 2000/02. Juni 2004

Sarnen, 18. April 2005

Grundbuch

HANDELSREGISTER

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

12. April 2005

von Rotz Harry, in Kerns, CH-140.1.002.756-1, Sidernstrasse 7, 6064 Kerns, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Ausführung von Spenglerarbeiten und Montagen aller Art. Handel mit Motorradbekleidung, Zubehör und Waren aller Art. Eingetragene Personen: von Rotz, Harald genannt Harry, von Kerns, in Kerns, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

12. April 2005

GKM Gewerbekühlmöbel AG, bisher in Sachseln, CH-140.3.000.884-4, Import und Export von und Handel mit Waren aller Art, insbesondere Kühlgeräten, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 177 vom 12. September 2000, Seite 6232). Statutenänderung: 2. April 2005. Sitz neu: Sarnen. Domizil neu: Türlacherweg 40, 6060 Sarnen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Garaventa, Heinz, von Hütten, in Sachseln, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

12. April 2005

HEWANO Immobilien AG, bisher in Sachseln, CH-140.3.002.737-1, Erwerb, Halten, Veräussern, Mieten und Vermieten, Pachten und Verpachten sowie Verwaltung von Immobilien und Grundstücken, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 217 vom 08. November 2004, Seite 10, Publ. 2533660). Statutenänderung: 2. April 2005. Sitz neu: Sarnen. Domizil neu: Türlacherweg 40, 6060 Sarnen.

12. April 2005

Tempco AG, bisher in Sachseln, CH-140.3.002.228-4, Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Geräten im Bereiche der Temperaturregistrierung sowie mit Geräten für den Gastronomiebereich, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 189 vom 28. September 2000, Seite 6641). Statutenänderung: 2. April 2005. Sitz neu: Sarnen. Domizil neu: Türlacherweg 40, 6060 Sarnen.

12. April 2005

Kaya Holz und Metall, in Sarnen, CH-140.1.002.552-2, Betrieb eines Handelsgeschäfts im Bereich Holz und Metall, Einzelfirma (SHAB Nr. 69 vom 10. April 2003, Seite 12, Publ. 943822). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

(SHAB Nr. 74 vom 18. April 2005, Seite 13)

13. April 2005

Birrer Bruno Bau AG, Zweigniederlassung Giswil, in Giswil, CH-140.9.000.925-8, Betrieb einer Hoch- und Tiefbauunternehmung, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 39 vom 27. Februar 2003, Seite 10, Publ. 881682), mit Hauptsitz in: Sachseln. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hess,

Heidi, von Engelberg, in Sachseln, mit Kollektivprokura zu zweien; Odermatt, Markus, von Dallenwil, in Alpnach Dorf (Alpnach), mit Kollektivprokura zu zweien; Spichtig, Peter, von Sachseln, in Flüeli-Ranft (Sachseln), mit Kollektivprokura zu zweien.

13. April 2005

Walter Küng AG, in Alpnach, CH-140.3.000.294-0, Betrieb einer Zimmerei und Schreinerei, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 49 vom 12. März 1998, Seite 1750). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Küng, Walter, von Hasle LU, in Alpnach, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: einziges Mitglied]; Küng, Stephan, von Hasle LU, in Alpnach Dorf, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

(SHAB Nr. 75 vom 19. April 2005, Seite 11)

14. April 2005

Metallic Aluminium Technik AG, in Alpnach, CH-140.3.002.707-6, Planung und Ausführung von Metallarbeiten aller Art in Aluminium, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 125 vom 01. Juli 2004, Seite 13). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Orfida Treuhand + Revisions AG, in Sarnen, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Imfeld Treuhand- und Revisions AG, in Sarnen, Revisionsstelle.

14. April 2005

System Evergreen AG, in Engelberg, CH-140.3.000.519-8, Auswertung von Patenten und Know How, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 248 vom 24. Dezember 1997, Seite 9263). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Lugano (SHAB Nr. 70 vom 12.04.2005, Seite 14) im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

(SHAB Nr. 76 vom 20. April 2005, Seite 11)

15. April 2005

Franz und Heidi Weiss-Wacker, in Sarnen, CH-140.2.002.243-7, Imbisskiosk und Bootsvermietung, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 170 vom 04. September 2002, Seite 9, Publ. 627284). Rechtsform neu: Einzelfirma. Firma neu: Franz Weiss-Wacker. Die Gesellschaft hat sich infolge Ausscheidens der Gesellschafterin Heidi Weiss-Wacker aufgelöst. Die Firma ist erloschen. Der Gesellschafter Franz Weiss-Wacker führt das Geschäft im Sinne von Art. 579 OR als Einzelfirma fort. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Weiss-Wacker, Heidi, von Langenthal, in Wilen (Sarnen), Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Weiss, Franz, von Langenthal, in Wilen (Sarnen), Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafter].

15. April 2005

Gsteiger Roland Bau + Renovationen, in Lungern, CH-140.1.001.721-8, Ausführung von Bau- und Renovationsarbeiten sowie von Sachtransporten,

Einzelfirma (SHAB Nr. 201 vom 16. Oktober 1989, Seite 4192). Firma neu: Widmer Roland Bau + Renovationen. Eingetragene Personen neu oder mutierend Widmer, Roland, von Grindelwald, in Lungern, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: Gsteiger, Roland].

15. April 2005

Power Push AG, in Kerns, CH-140.3.000.404-9, Herstellung und Vertrieb von elektrischen und mechanischen sowie anderen Transportmitteln aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 26 vom 07. Februar 2005, Seite 12, Publ. 2689522). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Baumeler, Hans, von Buchrain, in Adligenswil, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hösli, Jakob, von Haslen, in Sarnen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

15. April 2005

Westiform International AG (Westiform International SA) (Westiform International Ltd.), bisher in Köniz, CH-020.3.903.836-1, Handel in eigenem Namen sowie als Handelsvertreter mit Leuchtwerbeanlagen und Beschriftungselementen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 207 vom 28. Oktober 2003, Seite 3, Publ. 1232964). Statutenänderung: 8. April 2005. Sitz neu: Lungern. Domizil neu: Emmetiweg 19, 6078 Bürglen. Zweck: Handel in eigenem Namen sowie als Handelsvertreter mit Leuchtwerbeanlagen und Beschriftungselementen in allen technisch möglichen Ausführungsvarianten sowie Erbringung von Dienstleistungen wie insbesondere auf den Gebieten Generalunternehmerleistung, Planung, Grafik, Design, Engineering, Entwicklung, Konstruktion sowie Übernahme andere Dienstleistungsaufgaben; sie kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen und Grundstücke erwerben. Aktienkapital: CHF 100'000.-. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.-. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1000.-. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen: Mitteilungen an die Aktionäre durch Brief oder gegen Empfangsbestätigung an die im Aktienbuch verzeichneten Adressaten. Vinkulierung: Namenaktien vinkuliert gemäss Statuten. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Amberg, Vincenzo Dr., von Schötz, in Bern, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [wie bisher]; Imfeld, Markus, von Sarnen, in Durbach (D), Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien [wie bisher]; Imfeld, Thomas, von Sarnen, in Schutterwald (D), Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien [wie bisher]; Schneeberger, Urs, von Täuffelen, in Kallnach, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien [wie bisher]; Dröscher, Gustav, von Bern, in Zollikofen, mit Kollektivprokura zu zweien [wie bisher]; Imfeld, Peter, von Sarnen, in Liebefeld, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: in Köniz]; Fiduciaire Michel Favre SA, in Lausanne, Revisionsstelle [bisher: Fiduciaire Michel Favre SA, in Echallens].

15. April 2005

Westineon AG, bisher in Köniz, CH-035.3.017.497-1, Fabrikation von und Handel mit Leuchtreklamen, Schildern, Gehäusen und Uhren aller Art,

Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 41 vom 02. 03. 1998, Seite 1491). Statutenänderung: 8. April 2005. Sitz neu: Lungern. Domizil neu: Emmetiweg 19, 6078 Bürglen. Zweck: Fabrikation von und Handel mit Leuchtreklamen, Schildern, Gehäusen und Uhren aller Art. Sie kann sich an andern Unternehmungen beteiligen und Grundstücke erwerben. Aktienkapital: CHF 100'000.-. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.-. Aktien: 50 Namenaktien zu CHF 2'000.-. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich. Vinkulierung: Namenaktien vinkuliert gemäss Statuten. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Amberg, Vincenzo, von Schötz, in Bern, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [wie bisher]; Fiduciaire Michel Favre S.A., in Lausanne, Revisionsstelle [bisher: Fiduciaire Michel Favre S.A., in Echallens].

15. April 2005

ADM, Ming Daniel, Reinigungs- und Immobilienservice, in Lungern, CH-140.1.000.826-9, Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten für sämtliche Gebäude, Einzelfirma (SHAB Nr. 53 vom 16. März 1995, Seite 1476). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

(SHAB Nr. 77 vom 21. April 2005, Seite 11)

15. April 2005

RI-BAU Marketing GmbH, in Engelberg, CH-140.4.002.760-4, Vorderstockli 12, 6390 Engelberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 14. April 2005. Zweck: Import und Vertrieb von Motoren für Sonnen- und Wetterschutzanlagen sowie mit artverwandten Produkten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder errichten, Immobilien kaufen, verwalten und verkaufen. Sie kann Urheberrechte, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten und veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.-. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Schleiss, Paul, von Engelberg, in Engelberg, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.-; Schleiss-Spirig, Katharina, von Engelberg, in Engelberg, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.-.

15. April 2005

Blumen Boutique Baccara, Anita von Rotz, in Sachseln, CH-140.1.001.054-4, Blumengeschäft, Einzelfirma (SHAB Nr. 93 vom 15. Mai 1995, Seite 2699). Domizil neu: Dorfstrasse 6, 6072 Sachseln.

15. April 2005

DSI Dr. Stange + Co. Nachf. GmbH, bisher in Engelberg, CH-150.4.000.295-3, Dienstleistungen im Bereich Unternehmungsberatung und Projektmanagement, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 118 vom 21. Juni 2002, Seite 8, Publ. 520692). Statutenänderung: 15. April 2005. Sitz neu:

AZ 6060 Sarnen

Postcode 1

Giswil. Domizil neu: Brünigstrasse 49, 6074 Giswil. Eingetragene Personen neu oder mutierend: von Usslar, Ludolf, deutscher Staatsangehöriger, in Saas Fee, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: in Engelberg]; von Usslar, Sibylle, deutsche Staatsangehörige, in Saas Fee, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 250'000.– [bisher: in Engelberg].

15. April 2005

Kathriner Walter, in Sarnen, CH-140.1.001.411-8, Entwicklung und Verkauf von Computer-, Verwaltungs- und Steuerungsprogrammen, Einzelfirma (SHAB Nr. 241 vom 11. Dezember 1998, Seite 8471). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

(SHAB Nr. 78 vom 22. April 2005, Seite 10)

Sarnen, 25. April 2005

Handelsregister

Inseratenannahme für Obwalden:
Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen,
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

Anzeigenverkauf und Promotion:
Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,
Telefax 041 619 17 19, sarnen@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Druck AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:
8635 Expl. WEMF/SW, Basis 2003

Annahmeschluss: Mittwoch, 12.00 Uhr

Farbinserate: Dienstag, 12.00 Uhr

Übrige und Abbestellungen/Änderungen:
Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60 rot Fr. 349.90

Grossauflage s/w Fr. 345.60 rot Fr. 414.70

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag, bei der
Publicitas oder unter www.obwalden.ch > Amts-
blatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate und
Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 39.50**,
Einzelnummer Fr. 1.50**

** Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.